



REPUBLIK ÖSTERREICH
Parlament

Orientierungshilfe für MandatarInnen zum Umgang mit Vorteilen

**Orientierungshilfe für MandatarInnen
zum Umgang mit Vorteilen**

Version Jänner 2022

Inhaltsverzeichnis

Präambel	6	Schritt 1: Amtlich gerechtfertigtes Interesse	39
Executive Summary	8	Staatspolitische Repräsentation	40
Abkürzungen	12	Fachbezogene Repräsentation	41
Bestechlichkeit, Vorteilsannahme und Sicheanfütternlassen	14	Fachveranstaltungen	41
Was ist ein Amtsgeschäft?.....	15	Schritt 2: Darf ein bestimmter Vorteil im Rahmen	
Was ist ein Vorteil?.....	15	der Veranstaltung angenommen werden?	42
Zusammenhang zwischen Amtsgeschäft und Vorteil.....	16	Kriterien für die Zulässigkeit der Annahme	42
Bestechlichkeit (§ 304 StGB) – Vorteilsannahme in		Praxisrelevante Arten von Vorteilen im Rahmen	
Zusammenhang mit einem pflichtwidrigen Amtsgeschäft	17	von Veranstaltungen und ihre Bewertung	43
Vorteilsannahme (§ 305 StGB) – Vorteilsannahme in		Exkurs: Compliancehinweise von VeranstalterInnen	46
Zusammenhang mit einem pflichtgemäßen Amtsgeschäft	18	Exkurs: Abrechnung über die Spesen	47
Vorteilsannahme zur Beeinflussung (§ 306 StGB) – Sicheanfütternlassen	19	Exkurs: Vortragstätigkeit bei Veranstaltungen	48
Exkurs: Vorsatz	20	Vorteilsannahmen im Rahmen von Veranstaltungen	49
Exkurs: Immunität	21	Beispiele	50
Exkurs: Vorteile an MandatarInnen als Parteispende		Vorteile, deren Annahme gesetzlich erlaubt ist	56
nach dem Parteiengesetz (PartG)	22	Beispiele	57
Beispiele	24	Sonderfall: Bonusmeilen	58
Orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts	30	Begriffsdefinition	59
Nicht ungebührliche Vorteile	31	Bonusmeilen – ein strafrechtlich verpönter Vorteil?	59
Begriffsdefinition	31	Korrektter Umgang mit Bonusmeilen	59
Fixe Wertgrenze?	32	Einsatz amtlich lukrierter Bonusmeilen für Reisen in Ausübung des Mandats ..	61
Sonderfall: Bargeld und Gutscheine	33	Beispiele	62
Beispiele	34	Transparenz	64
Vorteile im Rahmen von Veranstaltungen	38	Hilfreiche Links	66
Nicht ungebührliche Vorteile	39	Quellenhinweise und Anmerkungen	67
Begriffsdefinition	39		

Präambel

Abgeordnete zum Nationalrat und Mitglieder des Bundesrates (im Folgenden: MandatarInnen) üben ihre Funktion unter den wachsamen Augen der Öffentlichkeit aus. MandatarInnen haben als gewählte RepräsentantInnen des Volkes Vorbildfunktion. Es wird daher erwartet, dass sich MandatarInnen stets rechtskonform, sachorientiert und integer verhalten. Sie dürfen die ihnen anvertraute Macht im Rahmen der Staatsfunktion Gesetzgebung nicht zum persönlichen Vorteil ausnutzen.¹

Die „Verhaltensregeln für ParlamentarierInnen“ ([iwww.parlament.gv.at/ZUSD/PDF/Verhaltensregeln_und_Praxisleitfaden_fuer_ParlamentarierInnen_NEU_BF.pdf](https://www.parlament.gv.at/ZUSD/PDF/Verhaltensregeln_und_Praxisleitfaden_fuer_ParlamentarierInnen_NEU_BF.pdf)) geben einen Überblick über wichtige Normen, die für MandatarInnen relevant sind. Von besonderer Bedeutung sind die korruptionsstrafrechtlichen Bestimmungen (§§ 304 ff. StGB), die – vereinfacht gesagt – Bestechlichkeit und andere Formen der Vorteilsannahme durch AmtsträgerInnen, zu denen MandatarInnen zählen, in Zusammenhang mit deren Amtstätigkeit unter Strafe stellen. Diese Normen zielen darauf ab, die Amtsführung vor unlauterem Einfluss zu schützen und Unbestechlichkeit und Objektivität der AmtsträgerInnen zu gewährleisten.²

Vor diesem Hintergrund hat die vorliegende Orientierungshilfe das Ziel, MandatarInnen eine praxisnahe Hilfestellung für den korrekten Umgang mit Geschenken und anderen Vorteilen zu geben, die ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtstätigkeit gewährt bzw. angeboten werden. Die Orientierungshilfe soll MandatarInnen dabei unterstützen, möglicherweise strafrechtlich problematisches Handeln von unbedenklichem zu unterscheiden, sodass Fehltritte vermieden werden können. In diesem Sinne werden insbesondere dort, wo Gesetzeskommentare nicht explizit auf den beruflichen Alltag von MandatarInnen abstellen, Begriffsdefinitionen und Subsummierungen vorgeschlagen, die die Arbeit im Parlament abbilden.

Die Orientierungshilfe bildet keinen eigenen Rechtsbestand und kann den Gerichten vorbehaltene Entscheidungen nicht vorwegnehmen. Ob ein Gericht in einem konkreten Fall einer Vorteilsannahme einen Schuldspruch fällt, hängt unter anderem maßgeblich davon ab, welche inneren Beweggründe das Gericht bei dem/der Angeklagten als erwiesen ansieht.

Neben den strafrechtlichen Aspekten weist die Orientierungshilfe auch auf andere Risiken hin, die gewisse Handlungen bergen können. Es können nämlich auch Handlungen, die nicht strafbar sind, einen Reputationsschaden auslösen – sowohl für das Parlament als solches als auch für den/die einzelne/n MandatarIn. Dies kann zu einem Vertrauensverlust der Bevölkerung in die demokratischen Institutionen führen, den es unbedingt zu vermeiden gilt.

Sämtliche in der vorliegenden Orientierungshilfe angeführten Beispiele und Personen sind frei erfunden. Die Orientierungshilfe versteht sich als ein lebendes Dokument. So können etwa neue Judikatur oder eine geänderte Gesetzeslage Anpassungen erforderlich machen. Die Compliance der Parlamentsdirektion evaluiert den Inhalt der Orientierungshilfe laufend und aktualisiert ihn entsprechend. Die Compliance freut sich in diesem Zusammenhang, wenn sie von MandatarInnen Feedback dazu erhält, ob die Orientierungshilfe hilfreich für sie ist.

Wenn Fragen zum Thema auftauchen sollten, können sich MandatarInnen jederzeit persönlich und vertraulich an die **Compliancebeauftragte** wenden:

Kontakt: Mag.^a Clara Steinhardt

☎ +43 1 401 10-2312 ✉ compliance@parlament.gv.at

Executive Summary

Bestechlichkeit, Vorteilsannahme und Sichanfütternlassen

- ◆ Abgeordnete zum Nationalrat und Mitglieder des Bundesrates sind AmtsträgerInnen. Sie haben ihre Tätigkeit frei von unlauterer Einflussnahme auszuüben.
- ◆ Besondere Vorsicht ist daher angezeigt, wenn MandatarInnen Vorteile angeboten oder gewährt werden. Das gilt auch, wenn diese Vorteile Dritten (z. B. Angehörigen, einem Verein etc.) zukommen sollen.
- ◆ Haben MandatarInnen den Vorsatz, sich aufgrund eines Vorteils in ihrer amtlichen Tätigkeit beeinflussen zu lassen, so drohen strafrechtliche Konsequenzen (vgl. §§ 304 ff. StGB).
- ◆ Um Reputationsschäden hintanzuhalten, ist auch der äußere Anschein von unsachlicher Beeinflussbarkeit oder Käuflichkeit bei der Amtsführung zu vermeiden. Im Zweifel sollten Vorteile daher abgelehnt werden.

Orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts

- ◆ Orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts gelten als nicht ungebührliche Vorteile.
- ◆ Aus strafrechtlicher Sicht dürfen sie daher angenommen werden, es sei denn, sie stehen in Zusammenhang mit einem pflichtwidrigen Amtsgeschäft, werden eingefordert oder gewerbsmäßig angenommen.
- ◆ Ob es sich um eine orts- oder landesübliche Aufmerksamkeit geringen Werts handelt, ist immer anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu prüfen. Eine fixe Wertgrenze gibt es nicht.
- ◆ Auf der sicheren Seite ist man, wenn man sich an der Drei-K-Regel (Kaffee, Kalender, Kleinigkeiten) orientiert.
- ◆ Stets gilt es, bereits den Anschein von unsachlicher Beeinflussbarkeit oder Käuflichkeit zu vermeiden, um dem Ansehen des Parlaments nicht zu schaden.

Vorteile im Rahmen von Veranstaltungen

- ♦ Vorteile im Rahmen von Veranstaltungen gelten dann nicht als ungebührliche Vorteile, wenn
 - ♦ ein amtlich gerechtfertigtes Interesse an dem Veranstaltungsbesuch vorliegt und
 - ♦ der Vorteil dem üblichen Standard vergleichbarer Veranstaltungen entspricht und
 - ♦ der Vorteil einen inhaltlichen Bezug zur Veranstaltung aufweist und
 - ♦ der Vorteil allen TeilnehmerInnen gewährt wird. Ungleichbehandlungen bedürften einer sachlichen Rechtfertigung.
- ♦ Unter den genannten Bedingungen dürfen Vorteile im Rahmen von Veranstaltungen aus strafrechtlicher Sicht angenommen werden.
- ♦ Jedenfalls verboten ist die Annahme aber, wenn der Vorteil in Zusammenhang mit einem pflichtwidrigen Amtsgeschäft steht. Das Fordern eines Vorteils ist ebenfalls verboten.
- ♦ Stets gilt es, bereits den Anschein von unsachlicher Beeinflussbarkeit oder Käuflichkeit zu vermeiden, um dem Ansehen des Parlaments nicht zu schaden.

Vorteile, deren Annahme gesetzlich erlaubt ist

- ♦ Vorteile, deren Annahme gesetzlich erlaubt ist, stellen keine ungebührlichen Vorteile dar (z. B. Ehrenzeichen, deren Verleihung gesetzlich geregelt ist).
- ♦ Sie dürfen daher angenommen werden, es sei denn, sie stehen in Zusammenhang mit einem pflichtwidrigen Amtsgeschäft oder werden eingefordert.

Bonusmeilen

- ♦ Bonusmeilen werden allen FlugpassagierInnen angeboten. Sie stehen daher regelmäßig nicht im Konnex mit der amtlichen Tätigkeit und dürfen angenommen werden.
- ♦ Bonusmeilen, die auf Reisen in Ausübung des Mandats gesammelt wurden, dürfen aber nur für amtliche Zwecke eingelöst werden. Die nicht amtliche Nutzung dieser Bonusmeilen ist verboten.
- ♦ MandatarInnen, die ihre Vielfliegerkarte auch bei Reisen in Ausübung des Mandats zum Meilensammeln verwenden, müssen daher dafür Sorge tragen, dass sie amtlich lukrierte Meilen nicht bei privaten oder sonstigen beruflichen Reisen einsetzen, indem sie nachvollziehbar dokumentieren, wie viele Meilen sie in Ausübung des Mandats erflogen haben.

Abkürzungen

Abkürzung	Erklärung
Abs.	Absatz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
bzw.	beziehungsweise
etc.	et cetera
f.	und der/die folgende
ff.	und die folgenden
GOG-NR	Bundesgesetz vom 4. Juli 1975 über die Geschäftsordnung des Nationalrates (Geschäftsordnungsgesetz 1975), BGBl. 410/1975 i. d. g. F.
Hg.	HerausgeberIn(nen)
i. d. g. F.	in der geltenden Fassung
KorrStRÄG 2012	Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung von Korruption geändert werden (Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012). BGBl. I 61/2012
Lfg.	Lieferung

lit.	Litera (Buchstabe)
OGH	Oberster Gerichtshof
PartG	Bundesgesetz über die Finanzierung politischer Parteien, BGBl. I 56/2012 i. d. g. F.
Rz	Randziffer
S.	Seite
StGB	Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen, BGBl. 60/1974 i. d. g. F.
Unv-Transparenz-G	Bundesgesetz über die Transparenz und Unvereinbarkeiten für Oberste Organe und sonstige öffentliche Funktionäre (Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz), BGBl. 330/1983 i. d. g. F.
vgl.	vergleiche
VIP	Very Important Person
Z	Ziffer
z. B.	zum Beispiel

Bestechlichkeit, Vorteilsannahme und Sichanfütternlassen

Grundsätze im Überblick

- ◆ Abgeordnete zum Nationalrat und Mitglieder des Bundesrates sind AmtsträgerInnen. Sie haben ihre Tätigkeit frei von unlauterer Einflussnahme auszuüben.
- ◆ Besondere Vorsicht ist daher angezeigt, wenn MandatarInnen Vorteile angeboten oder gewährt werden. Das gilt auch, wenn diese Vorteile Dritten (z. B. Angehörigen, einem Verein etc.) zukommen sollen.
- ◆ Haben MandatarInnen den Vorsatz, sich aufgrund eines Vorteils in ihrer amtlichen Tätigkeit beeinflussen zu lassen, so drohen strafrechtliche Konsequenzen (vgl. §§ 304 ff. StGB).
- ◆ Um Reputationsschäden hintanzuhalten, ist auch der äußere Anschein von unsachlicher Beeinflussbarkeit oder Käuflichkeit bei der Amtsführung zu vermeiden. Im Zweifel sollten Vorteile daher abgelehnt werden.

Was ist ein Amtsgeschäft?

MandatarInnen sind AmtsträgerInnen. Daher kommen die Bestimmungen des Korruptionsstrafrechts auf sie zur Anwendung (§§ 304 ff. StGB).³ MandatarInnen haben ihre Amtsgeschäfte frei von unlauterer Einflussnahme zu führen. Kennzeichnend für die amtliche Tätigkeit von MandatarInnen ist, dass MandatarInnen strukturell die Möglichkeit haben, auf Akte der Staatsfunktion Gesetzgebung Einfluss zu nehmen.⁴ Amtsgeschäfte von MandatarInnen sind insbesondere

- ◆ die Ausübung der geschäftsordnungsmäßigen Rechte (z. B. das Stellen von parlamentarischen Anfragen);
- ◆ die Ausübung von Pflichten nach der Geschäftsordnung (z. B. Anwesenheitspflicht im Plenum);
- ◆ faktische Verrichtungen (z. B. persönliche Gespräche mit anderen Mitgliedern des Vertretungskörpers, auch wenn sie Themen betreffen, die außerhalb des eigenen Fachbereichs oder der Ausschusszugehörigkeit liegen).⁵

Was ist ein Vorteil?

Ein Vorteil im strafrechtlichen Sinn ist jede Leistung, die zu einer Besserstellung des/der EmpfängerIn führt und auf die kein Rechtsanspruch im Rahmen eines zulässigen vertraglichen Austauschverhältnisses besteht.⁶ Vorteile können materieller oder immaterieller Natur sein. Immaterielle Vorteile sind dadurch charakterisiert, dass sie sich nicht finanziell bewerten lassen.⁷ Beispiele für Vorteile sind:

- ◆ Geld;
- ◆ Gutscheine;
- ◆ Sachgeschenke aller Art;
- ◆ Rabatte;
- ◆ Eintrittskarten;
- ◆ Upgrade in die Businessclass;
- ◆ Übernahme der Kosten für die Ausrichtung von Veranstaltungen;
- ◆ Essenseinladungen;

- ◆ Einladungen zu Jagdausflügen;
- ◆ Überlassung von Fahrzeug, Wohnraum etc.;
- ◆ Dienst- oder Werkleistungen (z. B. Möbel verbringen);
- ◆ Jobangebote;
- ◆ Unterstützung einer Bewerbung;
- ◆ Beratungsleistungen;
- ◆ Fristverlängerungen.⁸

Beachte:

Wenn MandatarInnen für sich oder eine/n Dritte/n Vorteile fordern, annehmen oder sich versprechen lassen und ein Zusammenhang mit ihrer Amtstätigkeit vorliegt, so kann dies strafrechtliche Konsequenzen haben (§§ 304 ff. StGB) oder zumindest den Anschein von unsachlicher Beeinflussbarkeit bei der Amtsführung hervorrufen.

Strafrechtlich relevant sind also nicht nur Vorteile, die MandatarInnen für sich selbst annehmen/fordern/sich versprechen lassen, sondern auch solche Vorteile, die MandatarInnen für jemanden anderen – eine/n Dritte/n – annehmen/fordern/sich versprechen lassen (sogenannte **Dritt Vorteile**). Dritte in diesem Sinn sind jegliche vom/von der AmtsträgerIn verschiedene Menschen, juristische Personen oder sonstige Einheiten (z. B. Angehörige, FreundInnen, Vereine, Gesellschaften, Dienststellen).⁹

Zusammenhang zwischen Amtsgeschäft und Vorteil

Problematisch ist die Vorteilsannahme durch MandatarInnen grundsätzlich dann, wenn ein Zusammenhang mit einem konkreten Amtsgeschäft oder der amtlichen Tätigkeit generell (sogenanntes Sichanfütternlassen) besteht. Daher sind Vorteile, die im rein privaten Kontext gewährt werden (z. B. Weihnachtsgeschenk der Tante), sowie Stammkundenrabatte zur Kundenbindung (zum Spezialfall Bonusmeilen siehe S. 58 ff.), die einem großen AdressatInnenkreis und unabhängig von einer möglichen AmtsträgerInneneigenschaft gewährt werden, regelmäßig unproblematisch.¹⁰

Die Grundregel lautet:

Das Annehmen von Vorteilen in Zusammenhang mit der parlamentarischen Tätigkeit kann strafrechtliche Konsequenzen haben. Darüber hinaus drohen Reputationsschäden, weil der Anschein unsachlicher Beeinflussbarkeit und unlauterer Einflussnahme entsteht. Im Zweifel sollten daher in Zusammenhang mit der amtlichen Tätigkeit keine Vorteile angenommen werden.

Das Strafrecht unterscheidet nachstehende Fallgruppen:

Bestechlichkeit (§ 304 StGB) – Vorteilsannahme in Zusammenhang mit einem pflichtwidrigen Amtsgeschäft

Bestechlichkeit liegt vor, wenn ein/e AmtsträgerIn für die **pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts** einen Vorteil für sich oder eine/n Dritte/n fordert, annimmt oder sich versprechen lässt. Das bedeutet:

- ◆ Das Fordern, die Annahme oder das Sichversprechenlassen jeglichen Vorteils für ein **pflichtwidriges Amtsgeschäft** ist bei Vorliegen des entsprechenden Vorsatzes strafbar.

Ein **pflichtwidriges Amtsgeschäft** eines/einer MandatarIn liegt dann vor, wenn der/die MandatarIn ein Amtsgeschäft – motiviert durch den Vorteil – entgegen seiner/ihrer eigenen sachlichen Überzeugung (in einer bestimmten Weise) vornimmt oder unterlässt (Missachtung des Sachlichkeitsgebots).¹¹

Es macht für die Strafbarkeit keinen Unterschied, ob der Vorteil für die **pflichtwidrige Vornahme** oder das **pflichtwidrige Unterlassen eines Amtsgeschäfts** angenommen/gefordert/versprochen wird.

Unbeachtlich ist auch, ob der/die MandatarIn den Vorteil **vor, während oder nach dem Amtsgeschäft** annimmt/fordert/sich versprechen lässt.

Vorteilsannahme (§ 305 StGB) – Vorteilsannahme in Zusammenhang mit einem pflichtgemäßen Amtsgeschäft

Eine strafrechtlich verpönte Vorteilsannahme liegt vor, wenn ein/e AmtsträgerIn für die **pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts** für sich oder eine/n Dritte/n einen Vorteil fordert oder einen ungebührlichen Vorteil annimmt oder sich versprechen lässt. Das bedeutet:

- ♦ **Das Fordern** jeglichen Vorteils für ein **pflichtgemäßes Amtsgeschäft** ist bei Vorliegen des entsprechenden Vorsatzes strafbar.
- ♦ **Die Annahme** oder das **Sichversprechenlassen** eines Vorteils für ein pflichtgemäßes Amtsgeschäft ist bei Vorliegen des entsprechenden Vorsatzes dann strafbar, wenn es sich um einen **ungebührlichen Vorteil** handelt.

Ein **pflichtgemäßes Amtsgeschäft** eines/einer MandatarIn liegt dann vor, wenn eine allfällige Vorteilsgewährung keinen Einfluss auf die Vornahme oder Unterlassung des Amtsgeschäfts hat, sondern allein sachliche Gründe und die eigene Überzeugung des/der MandatarIn für das Amtsgeschäft maßgeblich sind.¹²

Nicht ungebührliche Vorteile sind insbesondere Vorteile,

- ♦ deren Annahme gesetzlich erlaubt ist (siehe dazu im Detail S. 56);
- ♦ die im Rahmen von Veranstaltungen gewährt werden, an deren Teilnahme ein amtlich gerechtfertigtes Interesse besteht (siehe dazu im Detail S. 38 ff.), sowie
- ♦ orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts (siehe dazu im Detail S. 30 ff.).

Es macht für die Strafbarkeit keinen Unterschied, ob der Vorteil für die **pflichtgemäße Vornahme** oder das **pflichtgemäße Unterlassen eines Amtsgeschäfts** angenommen/gefordert/versprochen wird.

Unbeachtlich ist auch, ob der/die MandatarIn den Vorteil **vor, während oder nach dem Amtsgeschäft** annimmt/fordert/sich versprechen lässt.

Vorteilsannahme zur Beeinflussung (§ 306 StGB) – Sichanfütterlassen

Eine strafrechtlich verpönte Vorteilsannahme zur Beeinflussung liegt vor, wenn ein/e AmtsträgerIn mit dem Vorsatz, sich dadurch in seiner/ihrer Tätigkeit als AmtsträgerIn beeinflussen zu lassen, für sich oder eine/n Dritte/n einen Vorteil fordert oder einen ungebührlichen Vorteil annimmt oder sich versprechen lässt (**Sichanfütterlassen** oder **passive Klimapflege**). Das bedeutet:

- ♦ **Das Fordern** jeglichen Vorteils **zur Beeinflussung der Amtstätigkeit allgemein** ist bei Vorliegen des entsprechenden Vorsatzes strafbar.
- ♦ **Die Annahme** oder das **Sichversprechenlassen** eines Vorteils zur Beeinflussung der Amtstätigkeit allgemein ist bei Vorliegen des entsprechenden Vorsatzes ebenfalls strafbar, wenn es sich um einen **ungebührlichen Vorteil** handelt. Straflos ist das Annehmen oder Sichversprechenlassen eines ungebührlichen Vorteils zur Beeinflussung jedoch dann, wenn es sich bloß um einen **geringfügigen Vorteil** handelt, es sei denn, es liegt Gewerbsmäßigkeit vor.

Unter **Sichanfütterlassen** bzw. **passiver Klimapflege** (Vorteilsannahme zur Beeinflussung der Amtstätigkeit) versteht man, dass AmtsträgerInnen einen Vorteil fordern oder annehmen oder sich versprechen lassen, mit dem Vorsatz, sich dadurch in der zukünftigen Amtstätigkeit beeinflussen zu lassen.

Es geht somit darum, dass der/die AmtsträgerIn den/die VorteilsgeberIn oder eine/n vom/von der VorteilsgeberIn ins Auge gefassten Dritte/n bei seiner/ihrer zukünftigen Amtstätigkeit wohlwollend behandelt.

Beachte:

Es ist für die Strafbarkeit nach den §§ 304 ff. StGB irrelevant, ob der/die MandatarIn dann letztlich überhaupt im Sinn des/der VorteilsgewährerIn handelt.¹³

Es hat auch im Regelfall keinen Einfluss auf die Strafbarkeit, ob der/die MandatarIn den Vorteil (nachträglich) an eine gemeinnützige Einrichtung seiner/ihrer Wahl spendet, solange er/sie den Vorteil mit dem tatbestandsmäßigen Vorsatz angenommen/gefordert/sich hat versprechen lassen.

Exkurs: Vorsatz

Die Korruptionsstraftatbestände §§ 304 ff. StGB (Bestechlichkeit, Vorteilsannahme und Vorteilsannahme zur Beeinflussung) sind Vorsatzdelikte. Das bedeutet, dass der/die AmtsträgerIn einerseits den äußeren Tatbestand verwirklichen muss und andererseits bei ihm/ihr auch die innere Tatseite in der Form eines Eventualvorsatzes auf sämtliche Elemente des äußeren Tatbestands vorliegen muss, um strafbar zu sein. Es muss also beispielsweise beim Delikt der Bestechlichkeit (§ 304 StGB) ein/e AmtsträgerIn einen Vorteil für die pflichtwidrige Vornahme eines Amtsgeschäfts annehmen (objektiver Tatbestand). Strafbar ist er/sie dann, wenn er/sie es im Zeitpunkt der Tathandlung zusätzlich auch ernstlich für möglich hält und sich damit abfindet, dass er/sie als AmtsträgerIn einen Vorteil für die pflichtwidrige Vornahme eines Amtsgeschäfts annimmt (innere Tatseite: Eventualvorsatz). Bei der Vorteilsannahme zur Beeinflussung (§ 306 StGB) muss ein/e AmtsträgerIn beispielsweise einen ungebührlichen Vorteil annehmen (objektiver Tatbestand). Um strafbar zu sein, muss er/sie es im Zeitpunkt der Tathandlung zusätzlich ernstlich für möglich halten und sich damit abfinden, dass er/sie als AmtsträgerIn einen ungebührlichen Vorteil annimmt, um sich dadurch in seiner/ihrer Tätigkeit als AmtsträgerIn beeinflussen zu lassen (innere Tatseite).

Insbesondere bei der Vorteilsannahme zur Beeinflussung (§ 306 StGB) bereitet es Schwierigkeiten, strafbares von straflosem Verhalten abzugrenzen, weil hier schließlich noch kein konkretes Amtsgeschäft ins Auge gefasst sein muss, sondern es um die Beeinflussung der Amtstätigkeit generell geht.

Gerichte orientieren sich bei der Beurteilung, ob der für die Korruptionsstraftatbestände geforderte Eventualvorsatz vorliegt, an Indizien. Sie nehmen eine Gesamtbetrachtung aller relevanten Umstände vor, in die insbesondere folgende Faktoren einbezogen werden:

- ♦ die Plausibilität einer anderen Zielsetzung der Zuwendung;
- ♦ die Stellung des/der AmtsträgerIn;
- ♦ die Beziehung des/der VorteilsgeberIn zu den amtlichen Aufgaben des/der AmtsträgerIn;

- ♦ die Vorgehensweise;
- ♦ die Art, der Wert und die Zahl solcher Vorteile;
- ♦ amtliche Berührungspunkte zwischen VorteilsgeberIn und -nehmerIn;
- ♦ die Transparenz des Vorgehens.¹⁴

Die Gerichte werden wohl im Regelfall davon ausgehen, dass ein Beeinflussungsvorsatz vorliegt, wenn der gewährte Vorteil das Potenzial hat, den/die AmtsträgerIn zu beeinflussen und kein anderer nachvollziehbarer Beweggrund für die Vorteilsgewährung denkbar ist.¹⁵ Der Beeinflussungsvorsatz wird daher meist anzunehmen sein, wenn der fragliche Vorteil nicht eindeutig rein privater Natur ist.¹⁶

Beachte:

Im jeweiligen Einzelfall kann nicht vorhergesagt werden, ob die Strafgerichte das Vorliegen des deliktsspezifischen Vorsatzes anhand der ermittelten Indizien feststellen werden. Diese Orientierungshilfe und die Complianceberatung im Einzelfall orientieren sich daher stets an den äußeren Umständen des geschilderten Falls. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass bereits jeglicher Anschein von Käuflichkeit zu vermeiden ist. Es ist daher aus Risikogesichtspunkten angezeigt, bereits sämtliche Handlungen zu unterlassen, die den objektiven Tatbestand eines Korruptionsdelikts erfüllen.

Exkurs: Immunität

MandatarInnen dürfen wegen ihres Abstimmungsverhaltens niemals strafrechtlich verantwortlich gemacht werden; wegen der in diesem Beruf gemachten mündlichen oder schriftlichen Äußerungen dürfen sie im Regelfall nur von dem Vertretungskörper verantwortlich gemacht werden (**berufliche Immunität**). Nimmt ein/e MandatarIn allerdings einen Vorteil in Zusammenhang mit der Amtstätigkeit an (etwa um in der von dem/der VorteilsgeberIn gewünschten Weise abzustimmen), so fällt dies **nicht** unter die berufliche Immunität.

Beachte:

Vorteilsannahmen in Zusammenhang mit der amtlichen Tätigkeit fallen nicht unter die berufliche Immunität.

MandatarInnen dürfen allerdings auch bei Handlungen, die nicht unter die berufliche Immunität fallen, nur dann ohne Zustimmung des Vertretungskörpers (das ist bei Abgeordneten zum Nationalrat der Nationalrat und bei Mitgliedern des Bundesrates der Landtag, der sie entsandt hat) wegen einer strafbaren Handlung behördlich verfolgt werden, wenn diese Handlungen **offensichtlich in keinem Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit** als MandatarIn stehen (**außerberufliche Immunität**). In der Praxis holen Strafverfolgungsbehörden die Entscheidung des Vertretungskörpers über das Vorliegen eines Zusammenhangs mit der politischen Tätigkeit ein, bevor sie Verfolgungshandlungen setzen.

Kommt der Vertretungskörper zu dem Ergebnis, dass ein Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit vorliegt, und verweigert er die Zustimmung zur behördlichen Verfolgung, so stellt dies ein vorübergehendes prozessuales Verfolgungshindernis dar.

Beachte:

Mit Beendigung der Funktion ist eine Verfolgung möglich. Die Zeit, in der die außerberufliche Immunität besteht, ist in die Verjährung nicht einzurechnen.¹⁷

Exkurs: Vorteile an MandatarInnen als Parteispende nach dem Parteiengesetz (PartG)

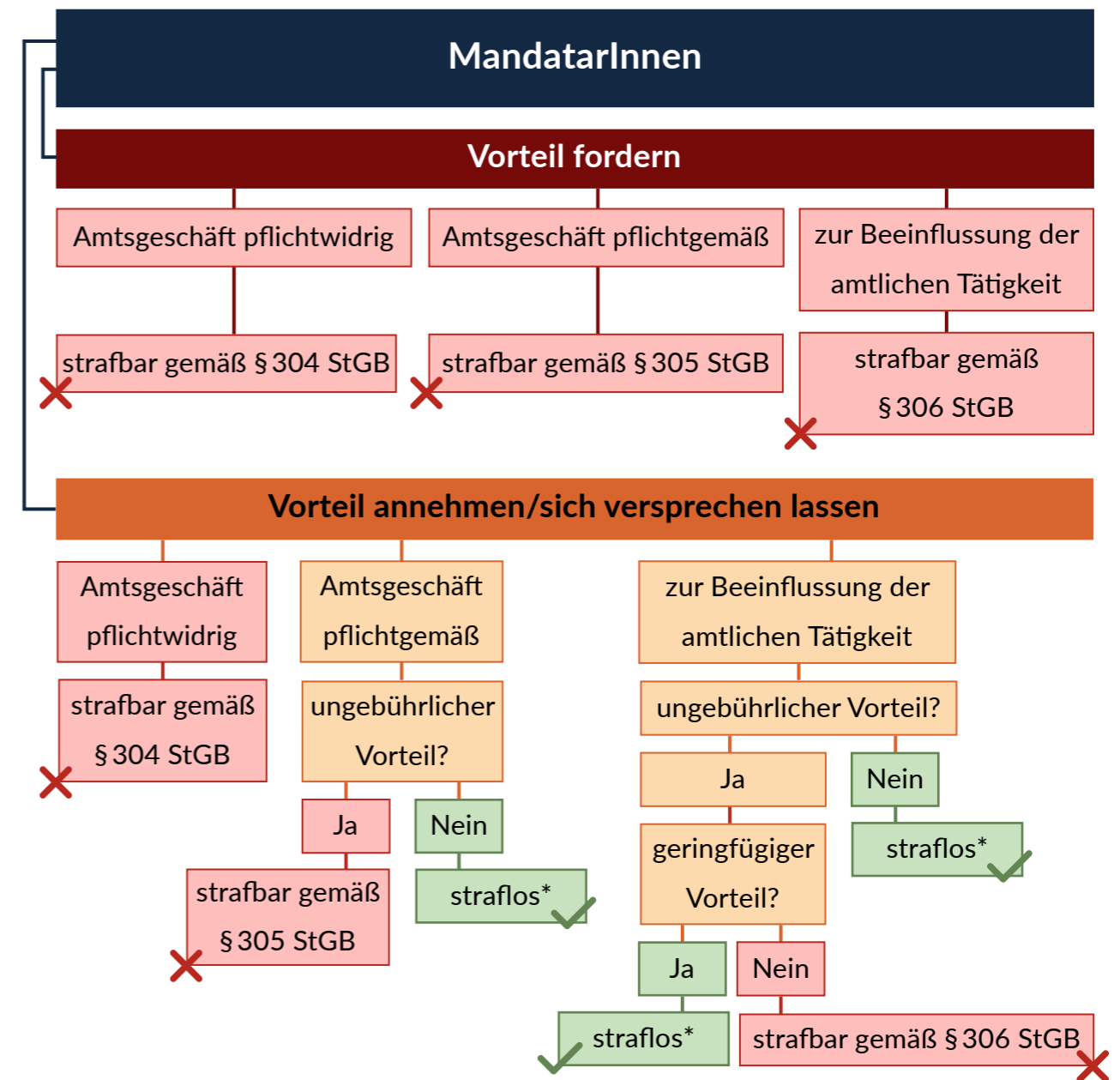
In Zusammenhang mit Vorteilen, die Abgeordneten zum Nationalrat und Mitgliedern des Bundesrates¹⁸ zugewendet werden, ist auch das Parteiengesetz zu beachten (vgl. § 2 Z 5 lit. e PartG). Insbesondere ist hier auf die gesetzlichen Bestimmungen zu den **Transparenzpflichten**, die die politischen Parteien treffen (vgl. §§ 5 und 6 PartG), sowie auf die **Spendenannahmeverbote** (§ 6 Abs. 6 in Verbindung mit § 6 Abs. 9 PartG) hinzuweisen.

Beachte:

Die Frage, ob Vorteile den Transparenzpflichten oder Spendenannahmeverboten nach dem Parteiengesetz unterliegen, sollte der/die MandatarIn vorab mit den für den Rechenschaftsbericht Verantwortlichen seiner/ihrer politischen Partei klären.

Überblick über die Fallgruppen¹⁹

Sofern ein entsprechender Vorsatz vorliegt, gilt daher zusammengefasst Folgendes:



*Kontrollfrage: Könnte durch mein Handeln dennoch eine schiefe Optik entstehen, auch wenn es nicht strafbar ist?

Beispiele

Beispiel 1

Mandatarin Julia geht am Donaukanal spazieren, als sie Hilfeschreie aus dem Wasser vernimmt. Weil sie ausgebildete Rettungsschwimmerin und aktives Mitglied der Wasserrettung ist, springt sie beherzt ins Wasser und rettet den Ertrinkenden. Einige Tage später wird sie von der Wasserrettung für ihre Tat geehrt und erhält – wie in derartigen Fällen üblich – ein Ehrenzeichen der Wasserrettung.

Bei Ehrung und Abzeichen handelt es sich um einen Vorteil, der augenscheinlich nicht in Zusammenhang mit der amtlichen Tätigkeit steht. Die Wasserrettung vergibt derartige Ehrungen nach sachlichen Kriterien an verdienstvolle Mitglieder ungeachtet deren beruflicher oder gesellschaftlicher Stellung. Die Vorteile dürfen angenommen werden.

Beispiel 2

Mandatar Bert fordert Unternehmerin Cäcilia, mit der er im Rahmen seiner Amtstätigkeit zu tun hat, subtil dazu auf, ihn zum Essen einzuladen, wenn Cäcilia daran interessiert ist, dass ihre Interessen im Parlament gehört werden.

Bert fordert einen Vorteil (Essenseinladung), damit er Cäcilia bei seiner amtlichen Tätigkeit wohlwollend behandelt. Egal wie viel die Essenseinladung materiell wert ist, das Fordern von Vorteilen in Zusammenhang mit der Amtstätigkeit ist stets strafbar.

Beispiel 3

Demnächst soll im Ausschuss über eine Änderung des Bauträgervertragsgesetzes abgestimmt werden. Wenige Tage vor der Sitzung wird Mandatarin Hatice, Sprecherin für Wohnen ihres Klubs, von einem großen Bauträger kontaktiert, der ihr eine einflussreiche Position in einem Tochterunternehmen nach Ende der Legislaturperiode anbietet, wenn Hatice die Mitglieder ihres Klubs davon überzeugt, im Ausschuss gegen die Novelle zu stimmen. Hatice wollte ohnehin unabhängig von diesem Angebot und aus eigener sachlich-inhaltlicher Überzeugung ihre KollegInnen davon überzeugen, gegen die Novelle zu stimmen.

Hatice wird ein ungebührlicher Vorteil (einflussreiche Position im Tochterunternehmen) für ein pflichtgemäßes Amtsgeschäft (das Überzeugen ihrer KollegInnen, gegen die Novelle zu stimmen) angeboten. Das Amtsgeschäft ist als pflichtgemäß einzustufen, weil Hatice ihre KollegInnen ohnehin aus eigener sachlich-inhaltlicher Überzeugung davon überzeugen wollte, gegen die Novelle zu stimmen. Die Annahme oder bereits das Sichversprechenlassen des Vorteils für dieses – wenn auch pflichtgemäße – Amtsgeschäft ist strafbar.

Beispiel 4

Mandatar Andreas besitzt eine StammkundInnenkarte von einem Geschäft für Haushaltswaren. Als er 100 Treuepunkte gesammelt hat, erhält er – wie alle anderen StammkundInnen in diesem Fall auch – an der Kasse von einem Mitarbeiter des Geschäfts einen Mixer geschenkt.

Andreas darf den Mixer annehmen, weil es sich dabei um einen Vorteil handelt, der allen StammkundInnen nach den gleichen sachlichen Kriterien gewährt wird und daher ganz offenbar nicht in Zusammenhang mit seiner Amtstätigkeit steht.

Beispiel 5

Mandatarin Maren ist neben ihrer amtlichen Funktion auch Angestellte in einem Unternehmen. Sie hat diese Tätigkeit gemäß Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz gemeldet. Zum 20-jährigen Betriebszugehörigkeitsjubiläum erhält sie von dem Unternehmen – so wie alle anderen MitarbeiterInnen des Unternehmens zu diesem Anlass auch – eine Uhr im Wert von 140 Euro.

Maren darf die Uhr annehmen, weil es sich dabei um einen Vorteil handelt, der allen MitarbeiterInnen zum 20-jährigen Betriebszugehörigkeitsjubiläum gewährt wird. Der Vorteil steht daher ganz offenbar nicht in Zusammenhang mit Marens Amtstätigkeit.

Beispiel 6

Heinz, Obmann eines Tierschutzvereins, spricht bei Mandatar Peter vor, weil er ihn überzeugen möchte, einen Initiativantrag zur Schweinehaltung zu stellen. Peter findet das Ansinnen von Heinz aus eigener sachlich-inhaltlicher Überzeugung berechtigt und bringt einen entsprechenden Initiativantrag gemeinsam mit vier anderen MandatarInnen ein. Heinz ist hocherfreut, als er davon erfährt, und bietet Peter daraufhin an, ihm zum Dank sein Ferienhaus am Meer für zwei Wochen zur kostenlosen Nutzung zu überlassen.

Peter wird ein ungebührlicher Vorteil (Überlassung des Ferienhauses) für ein vergangenes pflichtgemäßes Amtsgeschäft (Initiativantrag, den der Mandatar aus eigener sachlich-inhaltlicher Überzeugung gestellt hat) angeboten. Auch für bereits vergangene pflichtgemäße Amtsgeschäfte darf kein Vorteil angenommen werden.

Beispiel 7

Ein Vertreter eines Interessenverbands aus dem Bereich Energie lädt die Mandatarin Samira zum Mittagessen ein, um sie dazu zu bringen, eine bestimmte parlamentarische Anfrage im Sinn des Interessenverbands zu stellen. Samira hört sich beim Mittagessen die Argumente des Verbands an, ist von der Sinnhaftigkeit der parlamentarischen Anfrage aber letztlich nicht überzeugt. Dennoch sagt sie noch während des Essens dem Vertreter des Verbands zu, dass sie die gewünschte parlamentarische Anfrage stellen wird. Sie findet es unhöflich, dem Vertreter diesen Wunsch auszusprechen, nachdem er sie auf das Mittagessen eingeladen hat. Später kommt es dann aber doch nicht mehr dazu, dass Samira die Anfrage stellt.

Samira nimmt einen Vorteil (Einladung zum Mittagessen) für ein pflichtwidriges Amtsgeschäft (Stellen einer parlamentarischen Anfrage entgegen ihrer inhaltlichen Überzeugung) an. Dies ist strafbar. Dass es letztlich gar nicht mehr dazu kommt, dass sie die Anfrage stellt, ist für die Strafbarkeit irrelevant.

Beispiel 8

Jessica, Aufsichtsrätin einer Aktiengesellschaft, findet, es könne nicht schaden, mit dem Mandatar René ein gutes Verhältnis zu haben. Jessica kommt mit René am Rande einer Veranstaltung ins Gespräch. Im Zuge des Gesprächs erfährt sie, dass René Mitglied in einem AnglerInnenverein ist. Sie verspricht ihm, einen Geldbetrag an den AnglerInnenverein zu spenden. René ist darüber hocherfreut und steht Jessica von nun an sehr wohlwollend gegenüber.

René lässt sich anfütern, indem er sich einen Vorteil (Spende) für jemanden Dritten (den AnglerInnenverein) versprechen lässt. Dies ist strafbar, auch wenn der Vorteil nicht für René, sondern den AnglerInnenverein gedacht ist.

Beispiel 9

Die Mandatarin Anna, Verkehrssprecherin ihrer Fraktion, erhält von einem Unternehmen, mit dem sie in ihrer Funktion in der Vergangenheit zu tun hatte, anlässlich ihres Geburtstags ein E-Bike überreicht. Sie freut sich sehr über das nützliche Geschenk und bedankt sich bei dem Unternehmen. Einige Tage später überlegt sie es sich anders und schenkt das E-Bike einer gemeinnützigen Einrichtung, weil sie nicht wegen der Annahme des Geschenks in die Schlagzeilen geraten möchte.

Dass Anna das E-Bike nachträglich an eine gemeinnützige Einrichtung spendet, ändert nichts daran, dass sie einen ungebührlichen Vorteil in Zusammenhang mit ihrer Amtstätigkeit angenommen hat und dies strafbar ist.

Variante: Gleicher Sachverhalt, allerdings schenkt das Unternehmen Anna das E-Bike nicht zum Geburtstag, sondern einfach so. Anna stellt außerdem gleich bei der Übergabe an sie klar, dass sie das Rad nicht für sich behalten, sondern an eine gemeinnützige Einrichtung ihrer Wahl spenden werde.

Auch dies ändert nichts an der Strafbarkeit. Auch in dieser Fallkonstellation nimmt Anna nämlich einen ungebührlichen Vorteil in Zusammenhang mit ihrer Amtstätigkeit – wenn auch für jemanden Dritten (die gemeinnützige Einrichtung) – an. Ebenso wenig kommt es vorliegend darauf an, ob das Unternehmen Anna das E-Bike aus Anlass ihres Geburtstags schenkt oder nicht.

Orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts

Grundsätze im Überblick

- ♦ Orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts gelten als nicht ungebührliche Vorteile.
- ♦ Aus strafrechtlicher Sicht dürfen sie daher angenommen werden, es sei denn, sie stehen in Zusammenhang mit einem pflichtwidrigen Amtsgeschäft, werden eingefordert oder gewerbsmäßig angenommen.
- ♦ Ob es sich um eine orts- oder landesübliche Aufmerksamkeit geringen Werts handelt, ist immer anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu prüfen. Eine fixe Wertgrenze gibt es nicht.
- ♦ Auf der sicheren Seite ist man, wenn man sich an der Drei-K-Regel (Kaffee, Kalender, Kleinigkeiten) orientiert.
- ♦ Stets gilt es, bereits den Anschein von unsachlicher Beeinflussbarkeit oder Käuflichkeit zu vermeiden, um dem Ansehen des Parlaments nicht zu schaden.

Nicht ungebührliche Vorteile

Orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts stellen eine Ausnahme vom Grundsatz dar, dass in Zusammenhang mit der Amtstätigkeit keine Vorteile angenommen werden sollen. Sie gelten nicht als ungebührliche Vorteile und sind daher aus strafrechtlicher Sicht unproblematisch. Dies gilt aber nicht, wenn orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts in Zusammenhang mit einem pflichtwidrigen Amtsgeschäft stehen, eingefordert oder gewerbsmäßig angenommen werden.

Begriffsdefinition

Ein Vorteil ist dann als orts- oder landesübliche Aufmerksamkeit geringen Werts zu qualifizieren, wenn es sich um eine

- ♦ **Aufmerksamkeit** handelt, die
- ♦ **ortsüblich oder landesüblich ist und**
- ♦ **einen geringen Wert** hat.

Die Orts- oder Landesüblichkeit und die Geringwertigkeit müssen also zusammen (kumulativ) gegeben sein. Weist ein Vorteil zwar einen geringen Wert auf, ist jedoch am Tatort²⁰ und für eine/n österreichische/n MandatarIn²¹ nicht als übliche Aufmerksamkeit anzusehen, kommt die Ausnahmeregelung nicht zum Tragen. Dasselbe gilt umgekehrt. Entscheidend bei der Bewertung ist, dass nicht einmal der Anschein von unsachlicher Beeinflussbarkeit entsteht.²² In der Regel werden daher eine Tasse Kaffee bei einer beruflichen Besprechung, ein Stück Kuchen, ein kleines Blumen Geschenk, eine kleine Schachtel Weihnachtsgebäck, billige Werbeartikel als übliche Aufmerksamkeit geringen Werts zu qualifizieren sein.²³

Beachte:

Geldgeschenke und immaterielle Vorteile (das sind Vorteile, die nicht in Geld bewertet werden können, wie beispielsweise die Unterstützung eines Wahlkampfs²⁴) fallen nach herrschender Ansicht niemals unter den Begriff der Aufmerksamkeit.²⁵

In der Alltagssprache wird häufig die sogenannte Drei-K-Regel (Kaffee, Kalender, Kleinigkeiten) angeführt, um übliche und geringwertige Aufmerksamkeiten zu umschreiben. Inwiefern Geschenke, die darüber hinausgehen, wie etwa eine Flasche Wein, noch als orts- oder landesübliche Aufmerksamkeit geringen Werts im Sinne des Strafrechts angesehen werden können, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. In die Bewertung wird insbesondere einbezogen, ob die Zuwendung einen geografischen Bezug aufweist, der Wert der Zuwendung, der Tätigkeitsbereich des/der AmtsträgerIn und der Anlass der Zuwendung (Verkehrssitte).²⁶

Fixe Wertgrenze?

Bisweilen hört man, dass Zuwendungen unter 100 Euro jedenfalls strafrechtlich unproblematisch seien und angenommen werden dürften. Das stimmt so pauschal nicht! **Das Korruptionsstrafrecht kennt keine fixe Wertgrenze.**

Erstens muss ein Vorteil nicht nur geringwertig, sondern zusätzlich auch üblich sein, damit die Ausnahmebestimmung für orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts greift. Auch eine geringwertige Zuwendung kann im konkreten Fall unüblich sein²⁷ und sollte diesfalls nicht angenommen werden.

Zweitens unternimmt der OGH immer eine Prüfung anhand der Umstände des Einzelfalls²⁸, wobei er hinsichtlich der geforderten Geringwertigkeit bei einem Wert von ungefähr 100 Euro die Obergrenze einzieht: „Es ist daher eine einzelfallbezogene Betrachtung vorzunehmen, wobei 100 Euro die Obergrenze dieser Betrachtung darstellt, die nur in seltenen Fällen überschritten werden kann, im Regelfall aber deutlich zu unterschreiten ist.“²⁹ Auf der sicheren Seite ist man daher, wenn man sich an der Drei-K-Regel orientiert.

Beachte:

Gewährt dieselbe Person dem/der AmtsträgerIn mehrere Vorteile in Zusammenhang mit demselben Amtsgeschäft, so ist der Wert der Vorteile zusammenzurechnen.³⁰ Orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts dürfen niemals eingefordert werden. Genauso wenig dürfen sie in Zusammenhang mit einem pflichtwidrigen Amtsgeschäft stehen oder gewerbsmäßig angenommen werden.

Sonderfall: Bargeld und Gutscheine

Geldzuwendungen kommen – unabhängig von ihrem Wert – nach der herrschenden Ansicht von vornherein nicht als übliche Aufmerksamkeiten geringen Werts in Betracht. Ganz abgesehen davon ist es ohnehin auch unüblich, dass MandatarInnen Trinkgeld erhalten.

Gutscheine gelten als Bargeldäquivalente und werden daher wohl im Regelfall ebenso wenig als Aufmerksamkeiten geringen Werts zu qualifizieren sein, die MandatarInnen nach der Verkehrssitte üblicherweise zugewendet werden.

Um die Objektivität der Amtsführung zu wahren und gar nicht erst den Anschein der Beeinflussbarkeit aufkommen zu lassen, empfiehlt sich daher folgender Umgang mit Gutscheinen, mögen sie auch einen Wert von deutlich unter 100 Euro aufweisen:

- ♦ **(Online-)Gutschein per E-Mail:** Versand eines kurzen E-Mails an den/die Schenkende/n, dass der Gutschein aus Compliancegründen nicht angenommen wird.
- ♦ **Gutschein per Post in Papierform:** Versand eines kurzen E-Mails an den/die Schenkende/n, dass der Gutschein aus Compliancegründen nicht angenommen und daher entsorgt wird. Alternative: Retournerung des Gutscheins per Post mit einem standardisierten Begleitschreiben, welches im Intranet im Bereich Compliance zur Verfügung gestellt wird. Aktenvermerk über das Vorgehen zur Dokumentation.

Gutscheine, die dem/der MandatarIn als StammkundInnenbonus gewährt werden, stehen – sofern sie genauso auch den anderen StammkundInnen angeboten werden – im Regelfall nicht in Zusammenhang mit der amtlichen Tätigkeit und dürfen angenommen werden.

Beispiele

Beispiel 1

Mandatar Ivan, Sprecher für Außenpolitik seines Klubs, bekommt von einem Exportunternehmen einige Flaschen teuren Weins zugeschickt. Es liegt eine Karte bei, auf der steht: „Für einen guten Start in den Sommer“.

Es ist weder als orts- oder landesüblich noch als geringwertig einzustufen, einige Flaschen teuren Weins an einen Mandatar – noch dazu ohne besonderen Anlass – zu verschenken. Der Verdacht liegt nahe, dass das Exportunternehmen Ivan in strafrechtlich verpönte Weise anfüttern möchte. Um nicht einmal den Anschein von Käuflichkeit zu erwecken, kontaktiert Ivan das Exportunternehmen und ersucht es, die Weinflaschen wieder abzuholen.

Beispiel 2

Mandatarin Jasmin, in ihrer Fraktion für Bildungsangelegenheiten zuständig, bekommt im Advent von einer Schulklasse, die sie im Rahmen des Fachs Politische Bildung durch das Parlament geführt hat, ein kleines Sackerl mit selbst gebackenen Weihnachtskekse.

Da es sich dabei um eine einmalige orts- oder landesübliche Aufmerksamkeit geringen Werts handelt, die nicht in Zusammenhang mit einem pflichtwidrigen Amtsgeschäft steht, darf Jasmin das Geschenk annehmen.

Beispiel 3

Mandatar Marco, Bildungssprecher seiner Fraktion, erhält eine Osterkarte einer renommierten Buchhandlung, adressiert an seine Postanschrift im Parlamentsklub. Der Karte liegt ein Begleitschreiben bei, welches an Marco in seiner Funktion als Mandatar gerichtet ist und den Code für einen Büchergutschein im Wert von 30 Euro enthält, einzulösen im Webshop des Händlers.

Es ist nicht als orts- oder landesüblich zu qualifizieren, dass einem Mandatar ein Büchergutschein zu Ostern zugesendet wird, nicht zuletzt da Gutscheine Bargeldäquivalente sind. Es handelt sich dabei sohin um einen ungebührlichen Vorteil, der nicht angenommen werden sollte. Marco ersucht daher seinen Mitarbeiter, ein kurzes E-Mail an die Buchhandlung zu senden, in dem er sich im Namen von Marco für die Karte bedankt, jedoch bekannt gibt, dass Marco den Gutschein aus Compliancegründen nicht annimmt.

Beispiel 4

Mandatarin Senta, die für Menschenrechte zuständig ist, lässt sich von der Leiterin einer Justizanstalt durch die Justizanstalt führen, um einen Eindruck von den Zuständen im Strafvollzug zu erhalten. Im Anschluss daran setzt sie sich noch mit der Leiterin der Justizanstalt kurz in deren Büro zusammen, um offene Fragen zu klären. Im Zuge dessen bietet die Leiterin der Justizanstalt Senta eine Tasse Kaffee und Knabbergebäck an.

Kaffee und Knabbergebäck bei einer Besprechung sind als orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts einzustufen, die angenommen werden dürfen, solange sie nicht in Zusammenhang mit einem pflichtwidrigen Amtsgeschäft stehen.

Beispiel 5

Mandatar Dario, Energiesprecher seiner Fraktion, hält aus eigener Überzeugung eine flammende Rede im Plenum, in der er sich für die stärkere Förderung erneuerbarer Energien starkmacht. Wenige Tage später erhält er ein Dankeschreiben eines Unternehmens, das Wärmepumpen herstellt. Dem Schreiben ist eine Konzertkarte für den Musikverein im Wert von 70 Euro beigelegt.

Dario wird ein Vorteil (Konzertkarte) für ein pflichtgemäßes Amtsgeschäft (Rede im Plenum aus eigener inhaltlicher Überzeugung) überreicht. Es ist nicht als orts- oder landesüblich einzustufen, dass einem/einer MandatarIn als Dank für eine Rede im Plenum eine Konzertkarte überreicht wird, mag diese auch weniger als 100 Euro wert sein. Die Annahme des Tickets wäre daher strafbar. Zudem könnte durch die Annahme des Geschenks der Anschein mangelnder Objektivität bei der Amtstätigkeit entstehen. Dario retourniert die Konzertkarten daher an das Unternehmen.

Beispiel 6

Mandatarin Katharina, Gesundheitsprecherin ihrer Fraktion, erhält eine Neujahrsgrußkarte von einem Pharmaunternehmen. Der Grußkarte beigelegt ist ein billiger, herkömmlicher Tischkalender mit Logoaufdruck des Pharmaunternehmens.

Bei dem Kalender handelt es sich um eine einmalige orts- oder landesübliche Aufmerksamkeit geringen Werts, die angenommen werden darf, solange sie nicht mit einem pflichtwidrigen Amtsgeschäft in Zusammenhang steht. Katharina behält den Kalender, sie entscheidet sich aber dennoch dagegen, den Kalender in ihrem Büro aufzustellen, weil sie fürchtet, dass Gäste den falschen Eindruck erhalten könnten, sie stünde mit dem Pharmaunternehmen in einem beruflichen oder privaten Naheverhältnis, das ihre Sachlichkeit gefährde.

Vorteile im Rahmen von Veranstaltungen

Grundsätze im Überblick

- ♦ Vorteile im Rahmen von Veranstaltungen gelten dann nicht als ungebührliche Vorteile, wenn
 - ♦ ein amtlich gerechtfertigtes Interesse an dem Veranstaltungsbesuch vorliegt und
 - ♦ der Vorteil dem üblichen Standard vergleichbarer Veranstaltungen entspricht und
 - ♦ der Vorteil einen inhaltlichen Bezug zur Veranstaltung aufweist und
 - ♦ der Vorteil allen TeilnehmerInnen gewährt wird. Ungleichbehandlungen bedürften einer sachlichen Rechtfertigung.
- ♦ Unter den genannten Bedingungen dürfen Vorteile im Rahmen von Veranstaltungen aus strafrechtlicher Sicht angenommen werden.
- ♦ Jedenfalls verboten ist die Annahme aber, wenn der Vorteil in Zusammenhang mit einem pflichtwidrigen Amtsgeschäft steht. Das Fordern eines Vorteils ist ebenfalls verboten.
- ♦ Stets gilt es, bereits den Anschein von unsachlicher Beeinflussbarkeit oder Käuflichkeit zu vermeiden, um dem Ansehen des Parlaments nicht zu schaden.

Nicht ungebührliche Vorteile

Vorteile, die im Rahmen von Veranstaltungen gewährt werden, an deren Teilnahme ein amtlich gerechtfertigtes Interesse besteht, gelten unter gewissen Voraussetzungen als nicht ungebührliche Vorteile. Sie dürfen bei Vorliegen der Voraussetzungen aus strafrechtlicher Sicht angenommen werden, es sei denn, sie stehen in Zusammenhang mit einem pflichtwidrigen Amtsgeschäft oder werden eingefordert.

Begriffsdefinition

Veranstaltungen sind Zusammenkünfte zu einem bestimmten Zweck, die zeitlich begrenzt sind³¹, wie etwa Seminare, Kongresse, Sportveranstaltungen, Konzerte, Ausstellungen.³²

Vorteile, die möglicherweise im Rahmen von Veranstaltungen gewährt werden, sind etwa die Erstattung von Teilnahmegebühren, die Übernahme von Nächtigung und Verpflegung, kostenlose Fachliteratur und Ähnliches. Vorteile werden dann im Rahmen von Veranstaltungen gewährt, wenn sie vor, während oder nach – jedenfalls aber in inhaltlichem Zusammenhang mit – der fraglichen Veranstaltung gewährt werden.³³

Die Zulässigkeit der Vorteilsannahme im Rahmen von Veranstaltungen richtet sich nach mehreren Kriterien, die im Folgenden erläutert werden.

Schritt 1: Amtlich gerechtfertigtes Interesse

Grundvoraussetzung ist, dass ein amtlich gerechtfertigtes Interesse an der Veranstaltungsteilnahme besteht.³⁴ Ein amtlich gerechtfertigtes Interesse liegt vor, wenn die Teilnahme einen Bezug zum amtlichen Tätigkeitsbereich aufweist.³⁵ In die Beurteilung einbezogen werden insbesondere der Aufgabenbereich des Amtes, das Thema und die Zielsetzung der Veranstaltung und die jeweilige Funktion des/der AmtsträgerIn.³⁶

Man kann drei Fallgruppen unterscheiden, in denen im Einzelfall ein amtlich gerechtfertigtes Interesse an dem Veranstaltungsbesuch bestehen kann:

- ♦ staatspolitische Repräsentation;
- ♦ fachbezogene Repräsentation;
- ♦ Fachveranstaltungen.

Unter **Repräsentation** versteht man die Vertretung einer Personengesamtheit durch eine/n Einzelne/n bzw. – je nach protokollarischen Gepflogenheiten – mitunter auch durch mehrere Personen. Der Begriff wird nach herrschender Meinung restriktiv ausgelegt. Die Beurteilung, ob in einem konkreten Fall eine Verpflichtung zur Repräsentation besteht, orientiert sich an protokollarischen Vorgaben.³⁷

Gerade bei repräsentativen Terminen im parlamentarischen Kontext, wie beispielsweise in Zusammenhang mit interparlamentarischen Versammlungen, EU-Konferenzen und Treffen bilateraler parlamentarischer Gruppen, kann es angebracht sein, dass eine Delegation von mehreren MandatarInnen das österreichische Parlament repräsentiert.

Staatspolitische Repräsentation

Staatspolitische Repräsentation bei Veranstaltungen ist Ausfluss protokollarischer Vorgaben. Liegen solche qualifiziert politischen Repräsentationspflichten im Einzelfall vor, so ist es für das amtlich gerechtfertigte Interesse auch nicht erforderlich, dass die Veranstaltung einen Fachbezug zum Aufgabenbereich des/der AmtsträgerIn aufweist. Staatspolitische Repräsentation kommt allein hochrangigen politischen FunktionsträgerInnen zu.³⁸

Mit Blick auf MandatarInnen bedeutet das Folgendes:

Bei **bundesweit und international relevanten Veranstaltungen** kommt den PräsidentInnen des Nationalrates und des Bundesrates die politische Repräsentationspflicht zu. Darüber hinaus mag es bundesweit relevante Veranstaltungen geben, im Rahmen

derer auch Klubobleute (oder deren StellvertreterInnen) auf Basis des Staatsprotokolls politisch repräsentative Pflichten ohne Fachbezug wahrnehmen.

Handelt es sich um eine **regional bedeutsame Veranstaltung**, kann es auch gerechtfertigt sein, dass andere MandatarInnen Veranstaltungen besuchen, ohne dass ein Fachbezug vorliegt. Voraussetzung ist, dass die Veranstaltung im **Wahlkreis** des/der jeweiligen MandatarIn stattfindet und politische Repräsentationspflichten wahrgenommen werden sollen. Das Gleiche wird wohl regelmäßig dann gelten, wenn ein/e MandatarIn den Ball seines/ihres Bundeslandes besucht, mag dieser Ball auch in Wien ausgerichtet werden.

Fachbezogene Repräsentation

Die fachbezogene Repräsentation erfordert einen inhaltlichen Zusammenhang der in Rede stehenden Veranstaltung mit den amtlichen Aufgaben.³⁹ Es ist wohl davon auszugehen, dass fachbezogene Repräsentationspflichten insbesondere den Mitgliedern des entsprechenden Fachausschusses zukommen. Anwendungsfälle sind etwa die Teilnahme eines Mitglieds des Kulturausschusses an einer Ausstellungseröffnung, die Teilnahme eines Mitglieds des Justizausschusses an einer Jubiläumsveranstaltung des Verfassungsgerichtshofs oder die Teilnahme eines Mitglieds des Sportausschusses an einer feierlichen Eröffnung einer neuen Sportstätte.

Beachte:

Repräsentationspflichten können auch delegiert werden. Wird die Repräsentationsaufgabe in Vertretung ausgeübt, ist dies offenzulegen.

Fachveranstaltungen

Die Teilnahme an Fachkongressen, Seminaren und ähnlichen Veranstaltungen, die der Fort- und Weiterbildung dienen, ist dann amtlich gerechtfertigt, wenn ein Fachbezug zwischen dem Aufgabenbereich des/der MandatarIn und der Veranstaltung besteht. Ein derartiger Fachbezug wird regelmäßig dann vorliegen, wenn der/die

betreffende MandatarIn Mitglied in dem Fachausschuss ist, der mit dem Thema der Fachveranstaltung korrespondiert.

Beachte:

Ein amtlich gerechtfertigtes Interesse liegt nur dann vor, wenn der fachliche Teil der Veranstaltung **zeitlich und inhaltlich klar im Vordergrund des Programms** steht. Darüber hinaus sollte der Veranstaltungsort angemessen und sachlich gerechtfertigt sein.

Schritt 2: Darf ein bestimmter Vorteil im Rahmen der Veranstaltung angenommen werden?

Kriterien für die Zulässigkeit der Annahme

Liegt ein amtlich gerechtfertigtes Interesse an einer Veranstaltungsteilnahme vor, stellt sich in einem zweiten Schritt die Frage, welche Vorteile im Rahmen dieser Veranstaltung angenommen werden dürfen. Im Regelfall müssen die nachstehenden Kriterien gemeinsam (kumulativ) gegeben sein, damit ein bestimmter Vorteil im Rahmen einer Veranstaltung angenommen werden darf. Der Vorteil

- ♦ entspricht dem üblichen Standard vergleichbarer Veranstaltungen⁴⁰,
- ♦ hat einen inhaltlichen Bezug zur Veranstaltung⁴¹ und
- ♦ wird allen TeilnehmerInnen gewährt⁴².

Beachte:

Sofern es in Ausnahmefällen zu einer Ungleichbehandlung der TeilnehmerInnen kommt, bedarf dies einer sachlichen Begründung.⁴³

Daneben ist auch die Zusammensetzung der TeilnehmerInnen bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Vorteilszuwendungen im Rahmen von Veranstaltungen im Einzelfall zu berücksichtigen, um einen möglichen Beeinflussungsvorsatz auszuschließen.

Praxisrelevante Arten von Vorteilen im Rahmen von Veranstaltungen und ihre Bewertung

In der Praxis kommen bisweilen insbesondere folgende Kategorien von Vorteilen im Rahmen von Veranstaltungen vor; die Zulässigkeit der Annahme ist im konkreten Fall anhand der obigen Kriterien zu prüfen:

- ♦ Eventbag oder Goodiebag (Stofftasche mit Block und Stift, Zuckerl, Fachbroschüren etc.);
- ♦ Fachliteratur;
- ♦ Verpflegung (Buffet, Getränke, Snacks);
- ♦ Übernahme der Teilnahmegebühr bzw. Gratiskarten;
- ♦ Rahmenprogramm;
- ♦ Übernahme von Reise- und/oder Hotelkosten;
- ♦ Gratis- bzw. vergünstigte Aufenthaltsverlängerungen;
- ♦ Kostenübernahme für Begleitpersonen;
- ♦ VIP-Tickets;
- ♦ Geschenke in Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben.

Eventbags mit Goodies werden bei Fachveranstaltungen oft verteilt. In der Praxis werden die Zulässigkeitskriterien zumeist erfüllt sein, weil es sich üblicherweise um geringwertige Kleinigkeiten handelt, die allen TeilnehmerInnen gewährt werden. Enthalten die Goodiebags allerdings teure Gegenstände, die unter Umständen sogar keinen inhaltlichen Konnex zum Thema der Veranstaltung aufweisen, sollte eine Annahme unterbleiben.

Die Zurverfügungstellung von einschlägiger **Fachliteratur** für sämtliche TeilnehmerInnen ist bei Fachveranstaltungen regelmäßig als üblich zu qualifizieren.

Das Bereitstellen von **Pausenverpflegung** ist bei den meisten Veranstaltungen üblich. Es ist allerdings darauf zu achten, dass die dargebotene Verpflegung dem Standard vergleichbarer Veranstaltungen entspricht. Bei einem Fachseminar wäre es beispielsweise unüblich, wenn in der Pause Kaviar und Champagner serviert würden.

Bei mehrtägigen Veranstaltungen kann unter Umständen im Einzelfall auch die Kostenübernahme für das **angemessene gemeinsame Mittag- und/oder Abendessen** für alle TeilnehmerInnen durch den/die VeranstalterIn zum üblichen Standard vergleichbarer Veranstaltungen gehören.

Ein **Gratiseintritt** ist allein dann gerechtfertigt, wenn dies dem üblichen Standard vergleichbarer Veranstaltungen entspricht und der Besuch der Veranstaltung für sämtliche TeilnehmerInnen kostenfrei ist. Sollte die **Übernahme von Teilnahmegebühren** aber nicht allen TeilnehmerInnen gewährt werden, so kann eine Annahme nur im Ausnahmefall und nur aus Gründen der repräsentativen Pflichterfüllung zulässig sein. Besondere Umsicht ist auch hinsichtlich **Einladungen in den VIP-Bereich** geboten, die regelmäßig einen höheren Wert haben. Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Annahme kommt es auf die konkreten Umstände des Einzelfalls an. **Einladungen zu Fundraising-dinners** sind aus mehreren Gründen als potenziell problematisch einzustufen, weshalb auch hier die Einholung einer Complianceberatung im Einzelfall ratsam ist.

Ein **Rahmenprogramm** (Sightseeing, Abendprogramm etc.) wird insbesondere bei mehrtägigen Veranstaltungen häufig angeboten. In solchen Fällen ist besonders genau zu prüfen, ob das angebotene Rahmenprogramm dem üblichen Standard vergleichbarer Veranstaltungen entspricht und allen TeilnehmerInnen offensteht.⁴⁴ Darüber hinaus darf das Rahmenprogramm zeitlich nicht außer Verhältnis zum inhaltlichen Teil der Veranstaltung stehen, weil ansonsten von vornherein kein amtlich gerechtfertigtes Interesse an der Veranstaltungsteilnahme vorliegt und die Vorteilsannahme schon aus diesem Grund unzulässig wäre.

Bei Fachveranstaltungen ist es eher nicht üblich, dass **Reise- und/oder Hotelkosten** der TeilnehmerInnen durch den/die VeranstalterIn übernommen werden. Anderes kann für ReferentInnen auf der Veranstaltung gelten (vgl. S. 48). Es können allerdings mitunter spezifische Fallkonstellationen denkbar sein, in denen eine solche Kostenübernahme für sämtliche TeilnehmerInnen doch ausnahmsweise dem üblichen Standard entspricht. Dabei wäre aber jedenfalls darauf zu achten, dass die Aufenthaltskosten sachlich gerechtfertigt und angemessen sind. Ob dies der Fall ist, bedarf einer sorgfältigen Prüfung im Einzelfall.

Gratis- bzw. vergünstigte Aufenthaltsverlängerungen durch den/die VeranstalterIn über die Dauer der Veranstaltung hinaus sind ungebührlich und sollten keinesfalls angenommen werden.

Die Mitnahme von Begleitpersonen – z. B. EhepartnerIn, LebensgefährtIn, Kindern, sonstigen Angehörigen – ist in den ganz überwiegenden Fällen nicht amtlich gerechtfertigt. Daher ist eine **Kostenübernahme für Begleitpersonen** (Eintrittskarten, Hotelkosten etc.) üblicherweise als ungebührlich zu qualifizieren und sollte abgelehnt werden. Aus protokollarischen Gründen kann die Mitnahme einer Begleitperson allerdings bisweilen geboten sein⁴⁵ (z. B. Balleröffnung, Staatsbankett). Bei der Beurteilung der Zulässigkeit kommt es auf die Repräsentationswirkung der Veranstaltung und die Stellung des/der AmtsträgerIn an.⁴⁶

Wird eine Veranstaltung in Erfüllung repräsentativer Pflichten besucht und wird dem/der AmtsträgerIn in diesem Zusammenhang ein Geschenk gemacht (**Geschenke in Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben, sogenannte Ehrengeschenke**), so ist die Annahme dann zulässig, wenn sie im Rahmen der repräsentativen Pflichterfüllung erfolgt⁴⁷ (z. B. Überreichung eines angemessenen und üblichen Gastgeschenks an österreichische MandatarInnen im Rahmen eines Besuchs einer internationalen Delegation). Jedenfalls gilt: Wird der Vorteil zwar aus Repräsentationsgründen gewährt, nimmt ihn der/die MandatarIn aber mit dem Vorsatz an, sich dadurch in seiner/ihrer Amtstätigkeit beeinflussen zu lassen, so ist dies für den/die MandatarIn potenziell strafrechtlich problematisch.⁴⁸

Beachte:

Insbesondere wenn MandatarInnen die Übernahme von Teilnahmegebühren, Reise- oder Aufenthaltskosten, VIP-Tickets, ein Gratisrahmenprogramm oder die Mitnahme von Begleitpersonen angeboten werden, ist es ratsam, im Vorfeld eine Complianceberatung in Anspruch zu nehmen. Derartige Vorteile sind nicht zuletzt aufgrund ihres hohen Werts besonders heikel und die Zulässigkeit der Annahme hängt stets vom konkreten Einzelfall ab.

Besondere Vorsicht ist bei Vorteilen im Rahmen von solchen Veranstaltungen geboten, die von LobbyistInnen oder Interessenverbänden oder von Personen ausgerichtet werden, die von der parlamentarischen Tätigkeit aktuell und in besonderer Weise betroffen sind. In diesen Fällen könnte die Vorteilsannahme nämlich – ungeachtet einer möglichen strafrechtlichen Zulässigkeit – eine unerwünschte schiefe Optik und den Anschein von unlauterer Einflussnahme bewirken.

Exkurs: Compliancehinweise von VeranstalterInnen

In der Praxis kommt es bisweilen vor, dass VeranstalterInnen Complianceaspekte proaktiv thematisieren. Teilweise versichern sie, dass in Hinblick auf Vorteilsgewährungen im Kontext der Veranstaltung kein Complianceverstoß vorliegt, oder sie zeigen Möglichkeiten auf, wie ein Complianceverstoß hintangehalten werden könnte. Hier ist Vorsicht angebracht. Die getroffenen Rechtsauslegungen sind nämlich mitunter nicht korrekt bzw. nicht aktuell und bieten keinerlei rechtliche Sicherheit!

VeranstalterInnen bieten etwa an, dass eine gewisse Summe an den/die VeranstalterIn als pauschale Kompensation für gewährte Vorteile bezahlt werden kann, um Compliancevorgaben Genüge zu tun. Weil diese Summe aber wohl in der Regel weit unter dem regulären Entgelt für die fraglichen Vorteile liegen wird, sollte dennoch anhand obiger Kriterien (vgl. S. 42) geprüft werden, ob es sich um ungebührliche Vorteile handelt, die nicht angenommen werden sollten.

Ebenso wenig ist es ein probates Mittel, um mögliche negative Konsequenzen in Zusammenhang mit der Annahme einer Gratiskarte oder VIP-Einladung zu vermeiden, als Kompensation für die Einladung eine Spende im eigenen Namen an eine wohltätige Einrichtung in Höhe der regulären Teilnahmegebühr zu entrichten. Zwar mag die Spende für sich genommen ein altruistischer Akt sein, sie ändert aber nichts daran, dass die Einladung zur Veranstaltung bzw. das VIP-Ticket – je nach Sachlage – einen ungebührlichen Vorteil darstellen kann. Schließlich erspart sich der/die Eingeladene die Teilnahmegebühr. Was der/die Eingeladene mit der aufgrund der Einladung gesparten Summe in weiterer Folge macht – Finanzierung

persönlicher Anschaffungen oder eine Spende für wohltätige Zwecke – ist für die strafrechtliche Beurteilung irrelevant.

Auch sollte man sich nicht auf Hinweise von VeranstalterInnen verlassen, wonach sich die in Zusammenhang mit der Veranstaltung gewährten Vorteile auf einen Wert unter 100 Euro belaufen, weshalb die Annahme unproblematisch sei (vgl. S. 32). Ob es sich bei Vorteilen im Rahmen von Veranstaltungen um nicht ungebührliche Vorteile handelt, die angenommen werden dürfen, ist stets im Einzelfall anhand der oben angeführten Kriterien (vgl. S. 42) zu prüfen.

Exkurs: Abrechnung über die Spesen

Es besteht die Möglichkeit, dass sich MandatarInnen gewisse Kosten, die ihnen in Zusammenhang mit der Teilnahme an Veranstaltungen erwachsen, an deren Besuch ein amtlich gerechtfertigtes Interesse besteht, nach § 10 Abs. 1 Bundesbezügegesetz ersetzen lassen. Eine Ersatzmöglichkeit kommt insbesondere für Fahrtkosten, Aufenthaltskosten und Teilnahmegebühren gegen Vorlage der Originalbelege in Betracht. Ob im konkreten Fall eine Ersatzmöglichkeit besteht, ist mit der Abteilung 7.3, Service für MandatarInnen, zu klären. Vergleiche dazu auch das Dokument „Information betreffend Vergütung von Aufwendungen gemäß § 10 Bundesbezügegesetz“ (BBezG) ([iwww.parlament.gv.at/ZUSD/INTRANET/Information_betreffend_Verguetung_von_Aufwendungen_gemaess_x_10_BBezG.pdf](https://www.parlament.gv.at/ZUSD/INTRANET/Information_betreffend_Verguetung_von_Aufwendungen_gemaess_x_10_BBezG.pdf))

Beachte:

Im Einzelfall kann es aus Compliancegesichtspunkten ratsam sein, die Kosten für eine Veranstaltungsteilnahme, an der ein amtlich gerechtfertigtes Interesse besteht, über die Spesen abzurechnen, anstelle sich von dem/der VeranstalterIn einladen zu lassen. Auf diese Weise kann nämlich der Anschein von Interessenkonflikten oder einer Abhängigkeit von dem/der VeranstalterIn vermieden werden. Im Zweifel sollte eine Complianceberatung zum gebotenen Vorgehen eingeholt werden.

Exkurs: Vortragstätigkeit bei Veranstaltungen

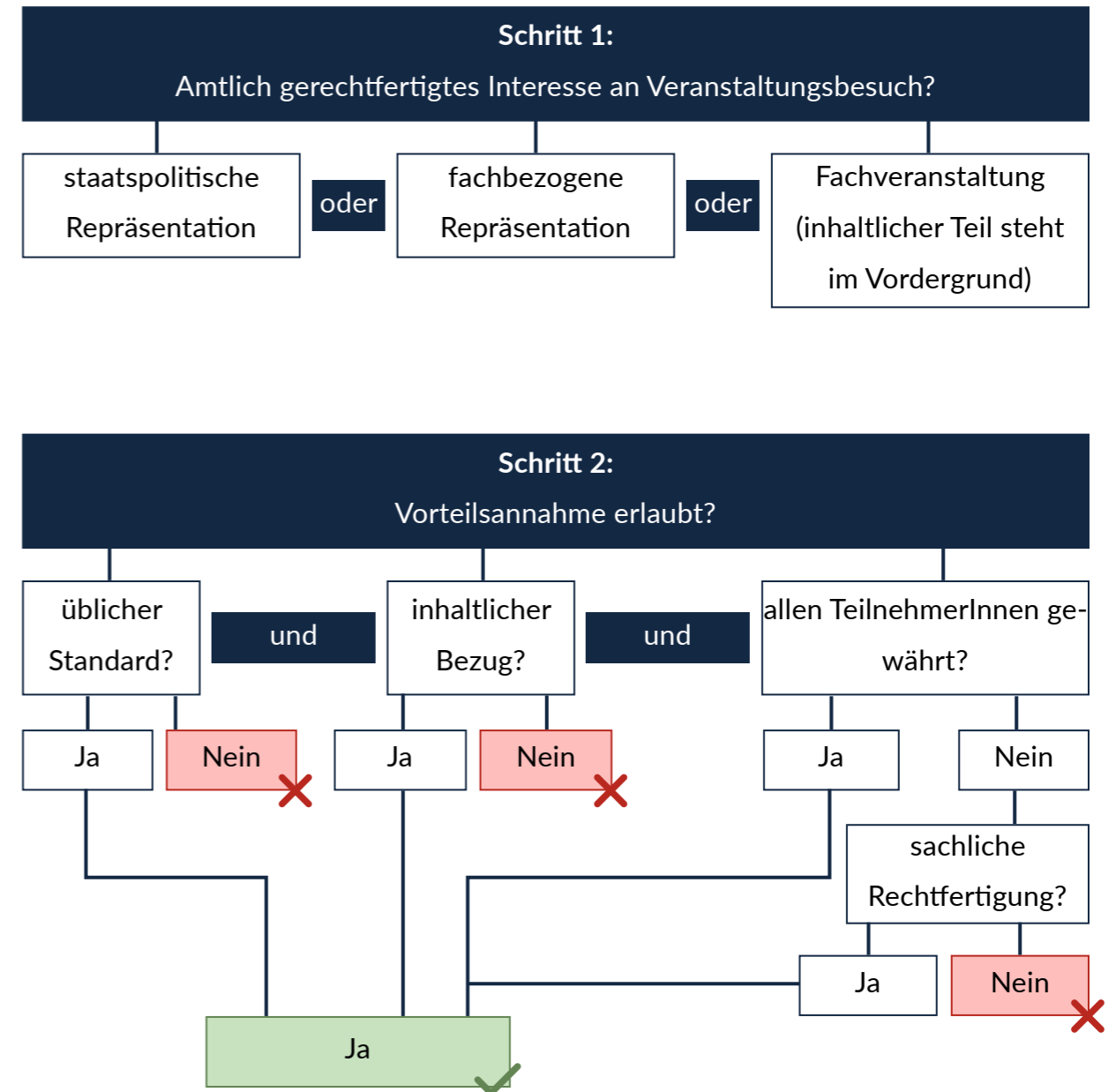
Wenn eine/e MandatarIn bei einer Veranstaltung einen fachlichen Vortrag hält und der/die VeranstalterIn im Gegenzug anbietet, die Reise- und Aufenthaltskosten des/der MandatarIn zu übernehmen, so liegt im Regelfall von vornherein kein strafrechtlich relevanter Vorteil vor, solange diese Kosten (sowie ein allfälliges sonstiges Honorar) in Summe in einem angemessenen Austauschverhältnis zu der erbrachten höchstpersönlichen Vortragsleistung des/der MandatarIn stehen und sachlich gerechtfertigt sind.⁴⁹

Zu beachten ist aber, dass es – abhängig von der konkreten Fallkonstellation und ungeachtet einer strafrechtlichen Beurteilung des Falls – aus Compliancegesichtspunkten dennoch bisweilen empfehlenswert sein kann, ein Honorar bzw. allenfalls auch den Ersatz von Aufenthaltskosten für einen Vortrag auszuschlagen, um eine schiefe Optik zu vermeiden.

Beachte:

Auch bei einer einmaligen entgeltlichen Vortragstätigkeit sind die Vorschriften und Meldepflichten nach dem Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz zu beachten. Vergleiche dazu das Dokument „Meldepflichten der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates nach dem Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz“ (www.parlament.gv.at/ZUSD/INTRANET/Unvereinbarkeit_Transparenz_Leitfaden_.pdf).

Vorteilsannahmen im Rahmen von Veranstaltungen



Beispiele

Beispiel 1

Der/Die BundespräsidentIn lädt zu einem Empfang zum Jubiläum der Zweiten Republik. Eingeladen sind unter anderem, neben den Regierungsmitgliedern, die PräsidentInnen des Nationalrates sowie die Obleute der parlamentarischen Klubs. Der/Die BundespräsidentIn hält eine Ansprache, ZeitzeugInnen kommen zu Wort und es gibt ein edles Catering mit verschiedenen Getränken und kalten und warmen Häppchen.

Die Klubobleute werden dort im Rahmen des Staatsprotokolls politisch repräsentative Pflichten wahrnehmen. Ein amtlich gerechtfertigtes Interesse ist daher gegeben. Wenn die Klubobleute verhindert sind, können sie sich auch durch ihre/n StellvertreterIn vertreten lassen. Die dargebotenen Vorteile (Catering) entsprechen dem üblichen Standard vergleichbarer Veranstaltungen und dürfen angenommen werden.

Beispiel 2

Die Mandatarin Olivia, Mitglied des Kulturausschusses, erhält eine Einladung zu einer Ausstellungseröffnung, zu der auch andere wichtige Personen der heimischen Kunstszene geladen werden, die aber für die Allgemeinheit nicht zugänglich ist. Der Abend wird musikalisch begleitet und es gibt ein kaltes Buffet.

Olivia nimmt auf der Veranstaltung fachspezifische Repräsentationspflichten wahr. Die dargebotenen Vorteile (kostenfreier Eintritt, musikalische Begleitung und Buffet) werden zudem allen TeilnehmerInnen gewährt, stehen in einem inhaltlichen Zusammenhang zur Veranstaltung und entsprechen dem üblichen Standard vergleichbarer Veranstaltungen.

Variante: Gleicher Sachverhalt, nur erstreckt sich die Einladung auch auf eine Begleitperson.

Die Möglichkeit zur Mitnahme einer Begleitperson stellt einen ungebührlichen Vorteil dar, weil es nicht protokollarisch geboten ist, zu einer Ausstellungseröffnung eine Begleitperson mitzunehmen. Olivia nimmt daher keine Begleitperson zu der Ausstellungseröffnung mit.

Beispiel 3

Mandatarin Paula ist Mitglied im Fachausschuss für Digitalisierung. Sie besucht eine spannende Fachveranstaltung zu dem Thema. Die Teilnahmegebühr, die sie entrichtet, beinhaltet die Verpflegung während der Kaffeepausen und das Mittagessen. Bei der Veranstaltung liegt auf jedem Platz ein Stoffsackerl mit Block, Bleistift, einer Packung Schnitten und der vorletzten Ausgabe eines Fachmagazins zum Thema Digitalisierung.

Aufgrund des Fachbezugs liegt ein amtlich gerechtfertigtes Interesse an Paulas Teilnahme an der Fachveranstaltung vor. Bei der Verpflegung handelt es sich um keinen Vorteil, weil diese Leistung schließlich mit der Teilnahmegebühr abgegolten wird. Hinsichtlich des Blocks, Bleistifts, der Packung Schnitten und des Fachmagazins gilt: Diese Vorteile werden allen TeilnehmerInnen gewährt, sie entsprechen dem üblichen Standard vergleichbarer Veranstaltungen und stehen in einem inhaltlichen Bezug zur Veranstaltung.

Beispiel 4

Ein Interessenverband aus dem Bereich der Landwirtschaft lädt den Mandatar Jan, der Mitglied des Land- und Forstwirtschaftsausschusses ist, zu einer zweitägigen Veranstaltung an den Wolfgangsee ein. Das Programm besteht aus einer Schiffsrundfahrt auf dem Wolfgangsee mit Barbecue am Schiff und Begrüßungsworten der Verbandspräsidentin am ersten Tag. Am zweiten Tag gibt es eine Keynotespeech der Verbandspräsidentin, in der sie auf die Aktivitäten des Verbands im vergangenen Jahr eingeht (Dauer: 30 Minuten), eine Podiumsdiskussion mit dem Titel „Landwirtschaft im 21. Jahrhundert“ (Dauer: 60 Minuten; DiskutantInnen sind prominente Verbandsmitglieder), ein gemeinsames Mittagessen in einem noblen Restaurant, eine Führung durch einen lokalen landwirtschaftlichen Betrieb (Dauer: 30 Minuten) mit anschließender Weinverkostung und zum Ausklang einen Cocktailempfang in einem teuren Hotel.

Es ist zweifelhaft, ob ein amtliches Interesse am Besuch der Veranstaltung besteht. Die Frage ist: Überwiegt der fachspezifische Teil der Veranstaltung oder stellen die inhaltlichen Teile der Veranstaltung bloß ein Feigenblatt dar, um Vorteilsgewährungen an AmtsträgerInnen zu verschleiern? Vorliegend überwiegt das Rahmenprogramm die inhaltlichen Teile der Veranstaltung bei Weitem. Die dargebotenen Vorteile entsprechen zudem nicht dem üblichen Standard vergleichbarer Veranstaltungen. Jan sollte die Veranstaltung daher nicht besuchen, damit nicht einmal der Anschein entsteht, er lasse sich von dem Interessenverband anfüttern.

Beispiel 5

Zoran, Mitglied im Fachausschuss für Gesundheit, wird zu einer dreitägigen Konferenz mit dem Titel „Durchbrüche in der Pharmazie“ eingeladen, die von einem großen Pharmakonzern ausgerichtet wird. Die Konferenz findet Ende März in einem noblen Schweizer Skiort statt. Das Veranstaltungsprogramm beinhaltet großzügige Pausen, die zum Skifahren genutzt werden. Die Teilnahmegebühr von über 1.000 Euro erlässt der Pharmakonzern Zoran sowie einzelnen anderen TeilnehmerInnen. Außerdem bietet der Pharmakonzern Zoran an, die Hotel- sowie Reisekosten zu bezahlen.

Es ist zweifelhaft, ob der Besuch einer Fachveranstaltung in einem Nobelskiort amtlich gerechtfertigt ist, weil der Austragungsort weder sachlich begründet noch angemessen ist. Es könnte daher der Eindruck entstehen, dass die Teilnahme primär dem persönlichen Vergnügen dient. Das Angebot des Pharmakonzerns, Zoran die Teilnahmegebühr zu erlassen sowie die Hotel- und Reisekosten zu bezahlen, sollte Zoran jedenfalls ausschlagen, weil dies weder dem üblichen Standard vergleichbarer Veranstaltungen entspricht noch allen TeilnehmerInnen angeboten wird. Es gibt auch keine sachliche Grundlage für eine bevorzugte Behandlung von Zoran. Zudem könnte eine schiefe Optik entstehen, wenn sich ein Mitglied des Gesundheitsausschusses von einem Pharmakonzern einladen lässt.

Beispiel 6

Ein Messeveranstalter sendet an mehrere MandatarInnen VIP-Eintrittskarten, die den MandatarInnen einen kostenfreien Eintritt zu mehreren Messen ihrer Wahl im kommenden Jahr inklusive Zutritt zur VIP-Lounge gewähren.

Grundsätzlich könnte der Besuch einzelner einschlägiger Messeveranstaltungen aus fachlichen Gründen amtlich gerechtfertigt sein. Gratis-VIP-Eintrittskarten sollten aber nicht angenommen werden, weil sie nicht sämtlichen MessebesucherInnen gewährt werden und derartige Gratiskarten zudem auch nicht dem üblichen Standard vergleichbarer Veranstaltungen entsprechen. Die Annahme der Gratiskarten ist auch

nicht durch (fach-)spezifische Repräsentation gerechtfertigt, weil auf den Messen keine Repräsentationspflichten wahrgenommen werden sollen. Die MandatarInnen retournieren die VIP-Eintrittskarten daher an den Messeveranstalter.

Beispiel 7

Wanja, KonsumentInnenensprecherin ihres Klubs, wird vom zuständigen Ministerium zum jährlichen konsumentInnenpolitischen Forum eingeladen. Bei dieser Veranstaltung stehen zahlreiche Fachvorträge am Programm. Mittags wird ein Buffet vor Ort angeboten. Der Besuch der Veranstaltung ist für alle kostenlos, es dürfen jedoch nur die vom Ministerium eingeladenen Gäste teilnehmen, die allesamt im konsumentInnenpolitischen oder -rechtlichen Bereich tätig sind.

Als Expertin für KonsumentInnenpolitik hat Wanja ein amtlich gerechtfertigtes Interesse an der Teilnahme. Der fachliche Teil der Veranstaltung steht klar im Vordergrund. Die gewährten Vorteile werden sämtlichen TeilnehmerInnen gewährt und entsprechen dem üblichen Standard vergleichbarer Veranstaltungen. Wanja kann die Veranstaltung besuchen und die dargebotenen Speisen und Getränke konsumieren.

Beispiel 8

Eine Delegation südkoreanischer MandatarInnen besucht das österreichische Parlament. Beim Willkommensempfang überreichen die südkoreanischen Delegationsmitglieder den anwesenden österreichischen MandatarInnen je eine traditionelle handgefertigte Figur.

Die Geschenkannahme ist als ein Akt repräsentativer Pflichterfüllung zu qualifizieren und daher zulässig.

Vorteile, deren Annahme gesetzlich erlaubt ist

Vorteile, deren Annahme gesetzlich erlaubt ist, stellen keine ungebührlichen Vorteile dar. Sie dürfen daher angenommen werden, es sei denn, sie stehen in Zusammenhang mit einem pflichtwidrigen Amtsgeschäft oder werden eingefordert.

Die gesetzliche Erlaubnisnorm, die die Annahme des konkreten Vorteils erlaubt, kann sich an irgendeiner Stelle in der gesamten Rechtsordnung befinden.⁵⁰ Als Erlaubnisnormen, die MandatarInnen betreffen, kommen grundsätzlich insbesondere Bestimmungen in der **Geschäftsordnung des Nationalrates (GOG-NR)** oder im **Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz (Unv-Transparenz-G)** in Betracht.

Ein Beispiel für Vorteile, deren Annahme gesetzlich erlaubt ist, sind **Ehrenzeichen**, deren Verleihung gesetzlich geregelt ist – wie beispielsweise nach dem Bundesgesetz vom 2. April 1952 über die Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich oder etwa nach dem Landesgesetz über das Ehrenzeichen für Verdienste um das Bundesland Niederösterreich. Solche Ehrenzeichen dürfen daher selbstverständlich angenommen werden, es sei denn, sie stünden mit einem pflichtwidrigen Amtsgeschäft in Zusammenhang oder würden vom/von der AmtsträgerIn eingefordert.

Beispiele

Beispiel 1

Mandatarin Marie ist bereits seit zehn Jahren Abgeordnete zum Nationalrat. Daher verleiht ihr der/die BundespräsidentIn auf Vorschlag der Bundesregierung das Große Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich.

Marie darf diese Ehrung annehmen, weil die Verleihung des Ehrenzeichens auf Basis des Bundesgesetzes vom 2. April 1952 über die Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich erfolgt.

Sonderfall: Bonusmeilen

Grundsätze im Überblick

- ♦ Bonusmeilen werden allen FlugpassagierInnen angeboten. Sie stehen daher regelmäßig nicht im Konnex mit der amtlichen Tätigkeit und dürfen angenommen werden.
- ♦ Bonusmeilen, die auf Reisen in Ausübung des Mandats gesammelt wurden, dürfen aber nur für amtliche Zwecke eingelöst werden. Die nicht amtliche Nutzung dieser Bonusmeilen ist verboten.
- ♦ MandatarInnen, die ihre Vielfliegerkarte auch bei Reisen in Ausübung des Mandats zum Meilensammeln verwenden, müssen daher dafür Sorge tragen, dass sie amtlich lukrierte Meilen nicht bei privaten oder sonstigen beruflichen Reisen einsetzen, indem sie nachvollziehbar dokumentieren, wie viele Meilen sie in Ausübung des Mandats erflogen haben.

Begriffsdefinition

InhaberInnen einer Karte eines Meilensammelprogramms erhalten Bonusmeilen gutgeschrieben, wenn sie ihre Sammelkartennummer bei der Flugbuchung oder beim Check-in angeben. Man unterscheidet Prämienmeilen und Statusmeilen.

Prämienmeilen können etwa für Freiflüge, Upgrades in die Businessclass, günstige Hotel- oder Mietwagenbuchungen oder beim Einkauf in gewissen Shops eingelöst werden. **Statusmeilen** definieren dagegen den Vielfliegerstatus in einem bestimmten Meilensammelprogramm. Wenn ein bestimmter Status erreicht wurde, kommt der/die KarteninhaberIn in den Genuss von gewissen Annehmlichkeiten beim Fliegen, wie etwa dem Vortritt beim Check-in oder Boarding, einer größeren Anzahl von Freigepäck, Zutritt zur Airlinelounge und Ähnlichem.

Bonusmeilen – ein strafrechtlich verpönter Vorteil?

Bonusmeilen stellen keinen strafrechtlich verpönten Vorteil dar. Sie stehen nämlich regelmäßig nicht im Konnex zur amtlichen Tätigkeit, weil sie schließlich allen Fluggästen, die InhaberInnen einer Meilensammelkarte sind, unterschiedslos gewährt werden – ungeachtet einer möglichen AmtsträgerInneneigenschaft.

Beachte:

Werden einem/einer MandatarIn dagegen Gratisupgrades in die Businessclass oder andere Vorteile gewährt, ohne dass hierfür im Gegenzug Bonusmeilen eingelöst werden müssen, kann dies sehr wohl einen strafrechtlich verpönten Vorteil darstellen.

Korrekter Umgang mit Bonusmeilen

Wenn MandatarInnen in Ausübung ihres Mandats mit dem Flugzeug unterwegs sind und dabei Bonusmeilen sammeln, dürfen sie diese Meilen nur für amtliche Flüge, nicht aber für private oder sonstige berufliche Reisen einlösen – das gilt sowohl für Prämien- als auch für Statusmeilen. Schließlich werden Reisen in Ausübung des Mandats

über Steuergeld finanziert, weshalb die auf diese Weise lukrierten Vorteile nicht den MandatarInnen als Privatpersonen zugutekommen sollen.

Leider stellen die Unternehmen, die Meilensammelprogramme betreiben, derzeit, soweit ersichtlich, pro Person nur eine einzige Meilensammelkarte aus. Es ist daher nicht möglich, dass MandatarInnen eine Meilensammelkarte für private bzw. sonstige berufliche Flüge und eine gesonderte Karte für Flüge in Ausübung des Mandats innehaben. Dies erschwert die Trennung von amtlich erfolgten und privat bzw. sonst beruflich lukrierten Meilen.

Beachte:

MandatarInnen, die ihre Vielfliegerkarte zum Sammeln von Meilen sowohl bei Flügen in Ausübung des Mandats als auch bei privaten oder sonstigen beruflichen Flügen hinterlegen, müssen daher sicherstellen, dass sie amtlich erfolgene Meilen nicht für private oder sonstige berufliche Zwecke einsetzen, indem sie **nachvollziehbar dokumentieren**, wie viele Meilen in Ausübung des Mandats erworben wurden.

In Hinblick auf **Prämienmeilen** bedeutet das: Amtlich erfolgene Meilen dürfen nicht bei privaten oder sonstigen beruflichen Buchungen eingelöst werden.

In Hinblick auf **Statusmeilen** bedeutet das: Der über Statusmeilen vermittelte höhere Passagierstatus sowie die damit verbundenen Annehmlichkeiten dürfen auf nicht amtlichen Reisen nur dann genutzt werden, wenn der höhere Passagierstatus allein aufgrund von nicht amtlichen Reisen und ohne Zuhilfenahme von amtlich erfolgten Meilen erreicht wurde.

Einsatz amtlich lukrierter Bonusmeilen für Reisen in Ausübung des Mandats

Bei Reisen in Ausübung des Mandats ist es dagegen im Sinne eines wirtschaftlichen, zweckmäßigen und sparsamen Umgangs mit Steuergeld sogar angezeigt, dass amtlich erfolgene Meilen bei Buchungen – wenn möglich – eingesetzt werden. Das bedeutet für die Praxis bei der Buchung Folgendes:

- ♦ Wenn MandatarInnen ihren Flug in Ausübung des Mandats selbst buchen, können sie bei der Buchung jene Prämienmeilen einlösen, die sie bisher amtlich erflogen haben.
- ♦ Wird die amtliche Reise dagegen von der Parlamentsdirektion für die MandatarInnen gebucht, so ist es wegen der diesbezüglichen Vorgaben der Fluglinien derzeit leider nicht möglich, amtlich erfolgene Prämienmeilen bei der Buchung einzulösen.

Beispiele

Beispiel 1

Mandatar Gustav fliegt dienstlich regelmäßig zwischen seinem Wohnort in Tirol und seinem Dienort Wien hin und her. Er bucht die Flüge stets selbst und gibt dabei auch die Nummer seiner Vielfliegerkarte an. Bezahlt werden die Flüge gemäß den gesetzlichen Vorschriften aus öffentlichen Mitteln. Als Gustav einen Urlaub buchen möchte, überlegt er, Bonusmeilen dafür einzulösen.

Bei den Bonusmeilen handelt es sich nicht um Vorteile, die in Zusammenhang mit der Amtstätigkeit gewährt werden. Gustav darf die Bonusmeilen daher sowohl auf privaten als auch auf Flügen in Ausübung des Mandats sammeln. Allerdings darf Gustav keine amtlich erflungenen Bonusmeilen für private Flüge einlösen. Bei der Urlaubsbuchung greift er daher nur auf privat erflogene Meilen zurück und dokumentiert dies sorgfältig. Die amtlich erflungenen Bonusmeilen wird er bei der nächsten Flugbuchung in Ausübung des Mandats einlösen.

Beispiel 2

Mandatarin Sibylle, Verkehrssprecherin ihrer Fraktion, fliegt in Ausübung des Mandats zu einer internationalen Konferenz ins europäische Ausland. Am Flughafen wird sie zufällig von der Geschäftsführerin der Airline als Mandatarin erkannt und prompt gratis in die Businessclass upgegradet.

Bei dem Upgrade handelt es sich um einen ungebührlichen Vorteil, der in Zusammenhang mit der Amtstätigkeit steht. Das Upgrade sollte ausgeschlagen werden, denn eine Annahme würde einen ungebührlichen Vorteil darstellen und wäre daher unzulässig.

Transparenz

Es wird empfohlen, dass MandatarInnen sämtliche Vorteile, die sie annehmen, nachvollziehbar dokumentieren. Es kann darüber hinaus in bestimmten Fällen auch sinnvoll sein, die erhaltenen Vorteile transparent zu machen – unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung im Rahmen des Rechenschaftsberichts der politischen Partei (vgl. S. 22).

Das Ergreifen von Transparenzmaßnahmen ist nicht zuletzt vor dem Hintergrund ratsam, dass die Strafgerichte die Transparenz der Vorteilsannahme bei der Beurteilung, ob ein Beeinflussungsvorsatz vorliegt, als ein Element heranziehen (vgl. S. 20 f.). Auch aus sonstigen Compliancegesichtspunkten können Transparenzmaßnahmen dabei helfen, dass nicht einmal der Anschein unsachlicher Beeinflussbarkeit entsteht. Denkbar ist es etwa, den Vorteil, den geschätzten Wert des Vorteils, den/die VorteilsgeberIn sowie den Anlass der Vorteilsgewährung zu veröffentlichen. Dabei ist sicherzustellen, dass die datenschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

Hilfreiche Links

Verhaltensregeln für ParlamentarierInnen:

iwww.parlament.gv.at/ZUSD/PDF/Verhaltensregeln_und_Praxisleitfaden_fuer_ParlamentarierInnen_NEU_BF.pdf

Information betreffend Vergütung von Aufwendungen gemäß § 10 Bundesbezügegesetz (BBezG):

iwww.parlament.gv.at/ZUSD/INTRANET/Information_betreffend_Verguetung_von_Aufwendungen_gemaess_x_10_BBezG.pdf

Meldepflichten der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates nach dem Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz:

iwww.parlament.gv.at/ZUSD/INTRANET/Unvereinbarkeit_Transparenz_Leitfaden_.pdf

Quellenhinweise und Anmerkungen

- 1) Nach Transparency International ist Korruption der „Missbrauch von anvertrauter Macht zum privaten Nutzen oder Vorteil“.
- 2) Vgl. Marek/Jerabek, Korruption und Amtsmissbrauch. Das Standardwerk zu den §§ 302, 304 bis 311 StGB¹⁵, zu §§ 304–306, S. 87.
- 3) Üben MandatarInnen neben ihrer Funktion zusätzlich einen Beruf oder andere Funktionen aus, so können in dieser Rolle andere (strengere oder weniger strenge) Regelungen für sie gelten. Die vorliegende Orientierungshilfe bezieht sich nur auf die Tätigkeit als MandatarInnen.
- 4) Vgl. Marek/Jerabek, Korruption und Amtsmissbrauch. Das Standardwerk zu den §§ 302, 304 bis 311 StGB¹⁵, zu §§ 304–306, Rz 17a.
- 5) Vgl. Marek/Jerabek, Korruption und Amtsmissbrauch. Das Standardwerk zu den §§ 302, 304 bis 311 StGB¹⁵, zu §§ 304–306, Rz 17a.
- 6) Vgl. Reindl-Krauskopf/Huber, Korruptionsstrafrecht in Fällen (2014), 8 f.
- 7) Vgl. Nordmeyer/Stricker in Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch², § 304 Rz 38.
- 8) Vgl. Marek/Jerabek, Korruption und Amtsmissbrauch. Das Standardwerk zu den §§ 302, 304 bis 311 StGB¹⁵, zu §§ 304–306, Rz 20; Vgl. Nordmeyer/Stricker in Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch², § 304 Rz 36 ff.
- 9) Vgl. Reindl-Krauskopf/Huber, Korruptionsstrafrecht in Fällen (2014), 12.
- 10) Vgl. Nordmeyer/Stricker in Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch², § 304 Rz 70.
- 11) Vgl. Nordmeyer/Stricker in Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch², § 304 Rz 32.
- 12) Vgl. Nordmeyer/Stricker in Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch², § 305 Rz 13.
- 13) Vgl. Hauss/Komenda in Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch, 30. Lfg., Rz 150 zu § 304; Rz 94 zu § 305; Rz 10 zu § 306.
- 14) Vgl. Hauss/Komenda in Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch, 30. Lfg., § 306, Rz 33 ff; Bundesministerium für Justiz, Korruptionsstrafrecht neu. Fibel zum Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012, S. 57.

- 15) Bundesministerium für Justiz, Korruptionsstrafrecht neu. Fibel zum Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012, S. 60.
- 16) Vgl. Marek/Jerabek, Korruption und Amtsmissbrauch. Das Standardwerk zu den §§ 302, 304 bis 311 StGB¹⁵, zu §§ 304-306, Rz 45b.
- 17) In der XXVI. Gesetzgebungsperiode und der laufenden XXVII. Gesetzgebungsperiode wurden bisher vier Ersuchen (Stand: 20.12.2021) von Strafverfolgungsbehörden betreffend die §§ 304 ff StGB gestellt. In drei Fällen kam der Nationalrat zu dem Ergebnis, dass kein Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit vorliege. In einem Fall stellte der Nationalrat fest, dass ein Zusammenhang der verfahrensgegenständlichen Handlungen mit der politischen Tätigkeit vorliege, stimmte aber der behördlichen Verfolgung zu. In allen vier Fällen war daher eine Strafverfolgung auch während der Dauer des Mandats möglich.
- 18) Zögernitz/Lenzhofer, Politische Parteien – Recht und Finanzierung, § 2 PartG Rz 67.
- 19) Vgl. die Übersicht in Reindl-Krauskopf/Huber, Korruptionsstrafrecht in Fällen (2014), S. 128 f.
- 20) Vgl. Nordmeyer/Stricker in Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch², § 305 Rz 63.
- 21) Vgl. Hauss/Komenda in Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer, Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch, 30. Lfg. (Juni 2014), § 305 Rz 52.
- 22) Vgl. etwa Marek/Jerabek, Korruption und Amtsmissbrauch. Das Standardwerk zu den §§ 302, 304 bis 311 StGB¹⁵, zu §§ 304–306, Rz 43d, die ausführen, dass „(B)bei der Beurteilung der Geringwertigkeit wie auch der Üblichkeit (...) die Vermeidung jeglichen Anscheins unobjektiver Amtsführung oberstes Kriterium sein (muss).“ Siehe auch Hauss/Komenda in Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer, Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch, 30. Lfg. (Juni 2014), § 305 Rz 54.
- 23) Vgl. etwa Marek/Jerabek, Korruption und Amtsmissbrauch. Das Standardwerk zu den §§ 302, 304 bis 311 StGB¹⁵, zu §§ 304–306, Rz 43d; vgl. Nordmeyer/Stricker in Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch², § 305 Rz 67.
- 24) Vgl. Nordmeyer/Stricker in Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch², § 304 Rz 38.
- 25) Vgl. Nordmeyer/Stricker in Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch², § 305 Rz 58.
- 26) Vgl. Hauss/Komenda in Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer, Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch, 30. Lfg. (Juni 2014), § 305 Rz 54; vgl. Nordmeyer/Stricker in Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch², § 305 Rz 68.
- 27) Vgl. Nordmeyer/Stricker in Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch², § 305 Rz 74.
- 28) Vgl. Hauss/Komenda in Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer, Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch, 30. Lfg. (Juni 2014), § 305 Rz 50; vgl. Nordmeyer/Stricker in Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch², § 305 Rz 73.
- 29) Vgl. Hauss/Komenda in Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer, Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch, 30. Lfg. (Juni 2014), § 305 Rz 51.
- 30) Bundesministerium für Justiz, Korruptionsstrafrecht neu. Fibel zum Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012, S. 66.
- 31) Vgl. Nordmeyer/Stricker in Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch², § 305 Rz 28.
- 32) Vgl. etwa Marek/Jerabek, Korruption und Amtsmissbrauch. Das Standardwerk zu den §§ 302, 304 bis 311 StGB¹⁵, zu §§ 304–306, Rz 43b.
- 33) Vgl. Nordmeyer/Stricker in Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch², § 305 Rz 37 f.
- 34) Übt ein/e MandatarIn neben seiner/ihrer Funktion zusätzlich einen Beruf oder eine andere Funktion aus, so kann es sein, dass in dieser anderen Rolle ein Veranstaltungsbesuch ansteht. Die Zulässigkeit des Besuchs ist dann anhand der für diese andere Rolle maßgeblichen Regeln zu prüfen. Zu beachten ist aber, dass der Hut „MandatarIn“ wohl – je nach Situation – auch in anderen Kontexten nicht ohne Weiteres und zur Gänze abgesetzt werden kann. Insofern sollten MandatarInnen stets umsichtig agieren und dargebotene Vorteile hinterfragen, auch wenn sie ihnen (vordergründig) in ihrer anderen Rolle gewährt werden.
- 35) Vgl. Hauss/Komenda in Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer, Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch, 30. Lfg. (Juni 2014), § 305 Rz 58.
- 36) Vgl. Marek/Jerabek, Korruption und Amtsmissbrauch. Das Standardwerk zu den §§ 302, 304 bis 311 StGB¹⁵, zu §§ 304–306, Rz 43b.
- 37) Vgl. etwa Marek/Jerabek, Korruption und Amtsmissbrauch. Das Standardwerk zu den §§ 302, 304 bis 311 StGB¹⁵, zu §§ 304–306, Rz 43b.
- 38) Vgl. Marek/Jerabek, Korruption und Amtsmissbrauch. Das Standardwerk zu den §§ 302, 304 bis 311 StGB¹⁵, zu §§ 304–306, Rz 43b.
- 39) Vgl. Nordmeyer/Stricker in Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch², § 305 Rz 34.
- 40) Vgl. Nordmeyer/Stricker in Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch², § 305 Rz 39.
- 41) Vgl. Nordmeyer/Stricker in Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch², § 305 Rz 39.

- 42) Vgl. Hauss/Komenda in Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer, Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch, 30. Lfg. (Juni 2014), § 305 Rz 60.
- 43) Vgl. Marek/Jerabek, Korruption und Amtsmissbrauch. Das Standardwerk zu den §§ 302, 304 bis 311 StGB¹⁵, zu §§ 304–306, Rz 43b; vgl. Hauss/Komenda in Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer, Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch, 30. Lfg. (Juni 2014), § 305 Rz 60.
- 44) Vgl. Nordmeyer/Stricker in Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch², § 305 Rz 42.
- 45) Vgl. Hauss/Komenda in Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer, Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch, 30. Lfg. (Juni 2014), § 305 Rz 65.
- 46) Vgl. Nordmeyer/Stricker in Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch², § 305 Rz 43.
- 47) Vgl. Marek/Jerabek, Korruption und Amtsmissbrauch. Das Standardwerk zu den §§ 302, 304 bis 311 StGB¹⁵, zu §§ 304–306, Rz 43b.
- 48) Bundesministerium für Justiz, Korruptionsstrafrecht neu. Fibel zum Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012, S. 58.
- 49) Vgl. Marek/Jerabek, Korruption und Amtsmissbrauch. Das Standardwerk zu den §§ 302, 304 bis 311 StGB¹⁵, zu §§ 304–306, Rz 20.
- 50) Vgl. Nordmeyer/Stricker in Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch², § 305 Rz 17.

Impressum

Herausgeberin, Medieninhaberin und Herstellerin: Parlamentsdirektion

Adresse: Dr.-Karl-Renner-Ring 3, 1017 Wien

Gesamtumsetzung: Eigenverantwortungsbereich Compliance

Grafische Gestaltung: Pia Wiesböck

Korrektorat: Aida Besirevic

Druck: Parlamentsdirektion | Wien, im März 2022

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Parlamentsdirektion und des/der Autors/Autorin ausgeschlossen ist. Die rechtlichen Ausführungen stellen Handlungsempfehlungen dar, die der Rechtsprechung der Gerichte oder Behörden nicht vorgreifen können.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an: compliance@parlament.gv.at.

